



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 15. April

Nr. 4/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Niederdeutsch in der Schule.....	222
----------------------------------	-----

Wissenschaft und Forschung

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock.....	224
Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	225
Ordnung für den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Zugangsprüfungsordnung).....	229
Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	238
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den LL.B.-Studiengang an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	265
Aufhebung der Richtlinie über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen.....	282

Kultur

Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern.....	283
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	286
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	287
Meilenweise Fitness tanken Viele Mitstreiter für Olympiameile 2004 gesucht.....	288
35. Internationale Schüler-Kunstaustellung in Taipeh.....	288
Internationale Schulmusikwoche 2004 in Salzburg	289

I. Amtlicher Teil

Niederdeutsch in der Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. März 2004

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 158), geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 365)¹, ergeht folgender Erlass:

1. Ziele und Aufgaben der Vermittlung der niederdeutschen Sprache und der regionalen Kultur an den allgemein bildenden Schulen

Die niederdeutsche Sprache, umgangssprachlich als Plattdeutsch bezeichnet, ist ein wesentlicher Teil des Kulturgutes unseres Landes. Die Pflege des Niederdeutschen als lebendige Sprache des Alltags ist stark rückläufig. Eine Weitergabe von Generation zu Generation findet gegenwärtig nur noch eingeschränkt statt. Der Rückgang in der Sprachanwendung geht oft einher mit der Verdrängung der mit dem Niederdeutschen eng verbundenen Kultur, Literatur, Geschichte und Bräuche. Dies betrifft alle Menschen in Norddeutschland, unabhängig davon, ob sie Niederdeutsch sprechen und verstehen oder nicht. Auch jungen Menschen ginge mit dem vollständigen Verlust ein Teil ihres kulturellen Erbes verloren. Daraus erwächst eine hohe Verantwortung für die Pflege des Niederdeutschen in der Schule.

Alle Schulen haben die pädagogischen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer schulischen Arbeit in einem Schulprogramm festzulegen. Die Pflege des Niederdeutschen muss hierbei berücksichtigt werden. Verbindliche Aufgabe der Schule (unabhängig von der Schulart und der Jahrgangsstufe) ist es, Kenntnisse über niederdeutsche Literatur, Kunst und Kultur zu vermitteln. Daneben soll die Schule zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermuntern und insbesondere die Fähigkeit fördern, Niederdeutsch zu sprechen. Die Bildhaftigkeit, Einfachheit und Ausdruckstärke dieser Sprache ist darüber hinaus sehr geeignet, Schüler emotional anzusprechen.

Niederdeutsch kann und soll nicht als eigenes Fach mit einem Stundenanteil ausgewiesen werden, muss aber an allen Schulen ein durchgängiges Unterrichtsprinzip sein. Hierfür tragen Schulaufsichtsbehörden und Schulleitungen eine besondere Verantwortung.

2. Niederdeutsch im Unterricht

Niederdeutsch im Unterricht soll

- die Bedeutsamkeit und Spezifik der niederdeutschen Sprache herausstellen und dabei die Fähigkeiten in der Beherrschung des Hochdeutschen nutzen,
- die Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit gegenüber regionaler Vielfalt, zur Bindung an die Region sowie das Verständnis und das Interesse für diese Sprache wecken,
- die Achtung anderer Kulturen unter Wahrung der eigenen kulturellen Identität fördern,
- das Sprechen und Verstehen der niederdeutschen Sprache ermöglichen und verbessern,

- die Lesekompetenz entwickeln,
- das freie Sprechen anstreben,
- die sprachliche Gestaltungsfähigkeit durch Aufschreiben des Gesprochenen vertiefen,
- Methoden und Verfahren des Spracherwerbs vermitteln,
- die Ausdrucksfähigkeit verbessern,
- grammatische und orthografische Kenntnisse festigen,
- den Wortschatz erweitern und
- Impulse für die Persönlichkeitsentwicklung geben.

Zur Erschließung des Niederdeutschen können alle Fächer beitragen. Darüber hinaus bieten sich der fakultative Unterricht, der Wahlpflichtbereich sowie der Projektunterricht an.

Schwerpunktsetzungen für Niederdeutsch ergeben sich aus den Rahmenplänen

- a) Grundschule - vor allem Fachunterricht Sachkunde, Deutsch und Musik
- b) Orientierungsstufe - vor allem Fachunterricht Deutsch und Musik
- c) Regionale Schule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule - vor allem im Fachunterricht sowie im Wahlpflicht- oder im Neigungsunterricht ab Jahrgangsstufe 7
- d) Gymnasium - hier sollte Niederdeutsch im Fachunterricht und im Wahlbereich angeboten werden.

Darüber hinaus sollte Niederdeutsch in allen Schularten als fachübergreifendes Unterrichtsprinzip und in Projekten Berücksichtigung finden. Die Ziele der Beschäftigung mit dem Niederdeutschen und der regionalen Kultur sind daher mit verschiedenen Inhalten in mehreren Fächern oder durch fachübergreifende Unterrichtsschwerpunkte, in Projekten und in der außerunterrichtlichen Betätigung realisierbar.

Für die Beschäftigung mit dem Niederdeutschen bieten sich in der Schule bereits jetzt vielfältige Möglichkeiten. Besonders im Fach Deutsch ist das Niederdeutsche in den Unterricht einzubeziehen. Je nach Schulart und Altersstufe können klassische und moderne niederdeutsche Texte gelesen und erarbeitet werden.

Beispiele, Niederdeutsch fachübergreifend zu unterrichten:

- a) Niederdeutsch - Deutsch
 - Literatur niederdeutscher Autoren und andere Medien
 - Texte aus der Region (Erzählungen, Sagen, Märchen, Schwänke, Sprichwörter)
 - historische Sachtexte aus der Region
 - Orthografie
 - Sprachgeschichte
 - Kommunikation

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 179

- b) Niederdeutsch - Musik
 - niederdeutsches Liedgut
 - niederdeutsche Textdichter
 - Volkslieder, Volksmusik
 - neue niederdeutsche Musik
- c) Niederdeutsch - Kunst
 - Landeskunde und Kunst
 - niederdeutsche Inschriften und Kunstwerke mit volkskundlichem Hintergrund
- d) Niederdeutsch - Geographie
 - Landesgeographie und Landessprache
 - Landschaft in niederdeutschen Texten
 - Ortsnamen und Flurnamen niederdeutschen Ursprungs
- e) Niederdeutsch - Geschichte
 - Verbindung von Landesgeschichte und Landessprache
 - Dokumente geschichtlichen Inhaltes in Niederdeutsch
 - Niederdeutsch als Sprache der Hanse
 - Niederdeutsch als Sprache der Menschen - vor allem auf dem Lande
- f) Niederdeutsch - Sozialkunde
 - Sprache und Soziologie
 - Minderheitenproblematik
 - Beschäftigung mit der Charta der Minderheitensprachen der Europäischen Union
 - Landesverfassung in Niederdeutsch
 - Niederdeutsche Quellentexte zur Kultur und der Lebensweise der Bevölkerung
- g) Niederdeutsch - Biologie
 - Kulturgeschichte der Fauna und Flora in der Region
 - Tier- und Pflanzenbezeichnungen in Niederdeutsch
- h) Niederdeutsch - Englisch
 - Verbindung des Niederdeutschen mit dem Altenglischen
 - Gemeinsamkeiten in Lexikologie, Grammatik und Syntax
- i) Niederdeutsch - Russisch
 - Niederdeutsch als Sprache der Hanse bis in den russischen Sprachraum
 - Entlehnungen des Russischen aus dem Niederdeutschen und umgekehrt

Niederdeutsch im Wahlpflichtunterricht / Neigungsunterricht

Schülerinnen und Schüler können niederdeutsche Szenen, Stücke und Spiele einüben und aufführen, Hörspiele gestalten und zeitgemäße, wohnortnahe Themen in niederdeutscher Sprache aufbereiten. Niederdeutsche Beiträge sollten genutzt werden, um Schulveranstaltungen zu beleben. Ebenso könnten niederdeutsche Sendungen in Funk und Fernsehen sowie Beiträge in Zeitungen behandelt werden.

Den Schulen wird ausdrücklich empfohlen, mit Schülergruppen im Rahmen des Unterrichtes an außerschulischen Veranstaltungen, bei denen das Niederdeutsche gepflegt wird (zum Beispiel Plattdeutschwettbewerb, Lesewettbewerbe, Heimat-

tage, Theateraufführungen) teilzunehmen und sie gegebenenfalls mit eigenen Beiträgen zu bereichern. Für den Öffnungsprozess wäre förderlich, regionale Besonderheiten zu nutzen und Niederdeutsch sprechende Personen aus der Region in die Schule einzuladen.

3. Niederdeutschberater am Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.)

Der Direktor des L.I.S.A. bestimmt zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Niederdeutsch des Landes einen Niederdeutschberater.

Der Niederdeutschberater am L.I.S.A.

- organisiert und führt Fortbildungen durch,
- leitet den Erfahrungsaustausch und führt die Fachberatung für Kollegen durch,
- arbeitet in verschiedenen landes- und länderübergreifenden Gremien mit,
- gestaltet und koordiniert die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen zur Förderung des Niederdeutschen in der Schule,
- ist verantwortlich für die Erstellung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien,
- unterstützt Schulausschilde in Niederdeutsch und
- fördert den Plattdeutschwettbewerb.

Dem Niederdeutschberater am L.I.S.A. sind ab dem Schuljahr 2004/2005 für seine Tätigkeit nach dem Erlass über die Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung mindestens sechs Anrechnungsstunden zu gewähren.

4. Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern

Die Leiter der Staatlichen Schulämter bestimmen für jedes Schulamt je eine Lehrkraft als Niederdeutschberater, die in dieser Funktion der unteren Schulaufsichtsbehörde direkt unterstellt ist. Die Tätigkeit ist an keine Schulart und an kein Fach gebunden. Grundvoraussetzungen sind Interesse und Engagement für den Erhalt und die Förderung sowie die Beherrschung der niederdeutschen Sprache.

Die Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern

- unterstützen das Schulamt und alle schulischen Einrichtungen in allen Fragen, die die niederdeutsche Sprache und die regionale Kultur betreffen,
- leiten die Niederdeutschberater an den Schulen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Städte an,
- halten den Kontakt zum Niederdeutschberater des L.I.S.A.,
- unterstützen Fortbildungen von Kollegen,
- entwickeln und pflegen Kontakte mit Vereinen, Verbänden, Autoren, Institutionen und den Schulen,
- geben fachliche Hilfestellung und Anregungen für die Kollegen,
- unterstützen Schulausschilde im Niederdeutschen und
- fördern den Plattdeutschwettbewerb.

Den Niederdeutschberatern an den Staatlichen Schulämtern sind ab dem Schuljahr 2004/2005 für ihre Tätigkeit nach dem

Erlass über die Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung mindestens vier Anrechnungstunden zu gewähren.

5. Niederdeutschberater an den Schulen

Der Schulleiter kann eine Lehrkraft als Niederdeutschberater benennen.

Niederdeutschberater an den Schulen

- koordinieren die Aktivitäten zur Förderung von Niederdeutsch an der Schule und arbeiten mit dem Niederdeutschberater des Staatlichen Schulamtes zusammen,
- ermutigen zum Gebrauch des Niederdeutschen in Wort und Schrift im schulischen Leben,
- beraten die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Schüler in Fragen, die die Beschäftigung mit dem Niederdeutschen und der regionalen Kultur betreffen,
- organisieren in Abstimmung mit der Schulleitung Veranstaltungen im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung,
- wirken bei der Vorbereitung von Projekten mit,
- organisieren den Schulausscheid in Niederdeutsch,
- organisieren die Teilnahme der Schule am Plattdeutschwettbewerb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- unterstützen die Lehrer bei der Auswahl und Beschaffung von Literatur und anderen Medien.

Den Niederdeutschberatern an den Schulen kann entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Schule für ihre Tätigkeit nach dem Erlass über die Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung eine Stundenabminderung gewährt werden.

6. Weiterentwicklung des Niederdeutschen

Folgende Maßnahmen tragen zur Weiterentwicklung des Niederdeutschen im Unterricht bei:

- Fortbildungen von Lehrern durch das L.I.S.A. zur Integrierung des Niederdeutschen in den Unterricht
- Fortbildungen der Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern und an den Schulen durch das L.I.S.A.
- Aufbereitung und Erstellung von Unterrichtsmaterialien unter Leitung des L.I.S.A.
- Durchführung von Schulversuchen mit dem regionalen Schwerpunkt Niederdeutsch
- Berücksichtigung niederdeutscher Sprachkenntnisse bei der Einstellung von Lehrkräften im Fachbereich Deutsch
- Zusammenarbeit, unter anderem mit den Hochschulen des Landes, mit dem Volkskulturinstitut, den Plattdeutschvereinen oder dem Landesheimatverband

7. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 9. März 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 222

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. November 2003 – VII 305 –

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Rostock hat auf seiner Sitzung vom 11. November 2003 auf der Grundlage des § 6 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 553)², die Festsetzung der Sozialbeiträge ab dem Wintersemester 2004/2005 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund ändert sich § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Rostock vom 8. Januar 1999 (AmtsBl. M-V S. 59)³, zuletzt geändert am 24. Juli 2001 (AmtsBl. M-V S. 963)⁴, wie folgt:

„§ 4

Beitragshöhe und Beitragszahlung

(1) Der Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2004/2005 je Semester 30 Euro für alle zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Rostock gehörenden Studierenden.“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 224

* AmtsBl. M-V S. 264

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 61

² Mittl.bl. BM M-V S. 553

³ Mittl.bl. BM M-V S. 162

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 455

Habitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 18. Februar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Habitationsordnung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Akademischer Grad</p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 3 Verfahren der Zulassung</p> <p>§ 4 Habitationskommission</p> <p>§ 5 Habitationsleistungen</p> <p>§ 6 Habitationsschrift</p> <p>§ 7 Bewertung der Habitationsschrift</p> <p>§ 8 Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)</p> <p>§ 9 Probevorlesung</p>	<p>§ 10 Bewertung der mündlichen Habitationsleistungen</p> <p>§ 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung</p> <p>§ 12 Wiederholung</p> <p>§ 13 Vollzug der Habilitation</p> <p>§ 14 Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung</p> <p>§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung</p> <p>§ 17 Umhabilitierung</p> <p>§ 18 In-Kraft-Treten</p>
---	---

§ 1

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der förmlichen Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fachgebieten (Habitationsfächer) verleihen die Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den akademischen Grad eines habilitierten Doktors - doctor habitatus - mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz wie folgt:

1. Theologische Fakultät:

habilitierter Doktor der Theologie -
doctor theologiae habitatus (Dr. theol. habil.)

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät:

- a) habilitierter Doktor der Wirtschaftswissenschaften -
doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.)
- b) habilitierter Doktor des Rechts -
doctor juris habitatus (Dr. jur. habil.)

3. Medizinische Fakultät:

- a) habilitierter Doktor der Medizin -
doctor medicinae habitatus (Dr. med. habil.)
- b) habilitierter Doktor der Zahnmedizin -
doctor medicinae dentalis habitatus (Dr. med. dent. habil.)
- c) habilitierter Doktor in der Medizin -
doctor rerum medicinae habitatus (Dr. rer. med. habil.)

4. Philosophische Fakultät:

habilitierter Doktor der Philosophie -
doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

5. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

- a) habilitierter Doktor der Naturwissenschaften -
doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)
- b) habilitierter Doktor der Pädagogik in den Naturwissenschaften -
doctor paedagogiae rerum naturalium habitatus
(Dr. paed. rer. nat. habil.)

(2) Mit der Verleihung ist die Erteilung der Lehrbefähigung im Habitationsfach verbunden.

(3) Die Verleihung berechtigt zur Führung des Grades eines habilitierten Doktors anstelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist der Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er den Grad des habilitierten Doktors zusätzlich führen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein Bewerber wird zum Habitationsverfahren zugelassen, wenn er

- a) ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in der Regel Inhaber eines fachlich einschlägigen inländischen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades ist, der im Inland geführt werden darf,
- c) in dem Wissenschaftszweig mehrere Jahre erfolgreich wissenschaftlich tätig war,
- d) in dem Wissenschaftszweig erfolgreich in der Lehre tätig war; dies wird in der Regel durch eine Lehrtätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen; die letzte Lehrtätigkeit darf bei Einreichung des Habitationsgesuchs in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

- e) in der Regel hinreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache hat.

Wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Medizin angestrebt, ist ferner die im Inland gültige Approbation erforderlich. Wird dieser Grad in einem Fach mit Aufgaben der Krankenversorgung angestrebt, für das es in der Weiterbildungsordnung eine Facharztbezeichnung gibt, muss der Bewerber weiterhin den entsprechenden Facharztabschluss erworben haben; in Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat von dieser Voraussetzung befreien.

(2) Voraussetzung der Zulassung ist darüber hinaus, dass das Habilitationsfach durch eine Professur in der Fakultät vertreten ist.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) der Bewerber an einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist,
- b) der Bewerber bereits zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat,
- c) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder die Voraussetzungen für die Entziehung des erstrebten Grades vorliegen.

§ 3 Verfahren der Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Habilitationsschrift schriftlich an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. In dem Gesuch hat der Bewerber sein Habilitationsfach anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit der Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
- c) eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Die Ablegung von Prüfungen wird durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachgewiesen. Zum Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit ist ein Verzeichnis der Veröffentlichungen, Poster und Vorträge des Bewerbers einzureichen. Die wichtigsten veröffentlichten Schriften sollen beigelegt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

(5) Der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Habilitationsschrift nicht vorliegt und eine Täuschung nicht entdeckt ist; in diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

(6) Der Bewerber kann vorab die Feststellung beantragen, dass bestimmte Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt sind. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 4 Habilitationskommission

(1) Nachdem ein Bewerber zugelassen ist, wählt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission.

(2) Die Kommission besteht aus insgesamt drei bis fünf Professoren oder habilitierten Mitgliedern oder habilitierten Angehörigen der Universität, die in der Regel der verleihenden Fakultät angehören. Je nach Habilitationsfach können auch Mitglieder oder Angehörige anderer Fakultäten beteiligt werden. Der Dekan ist Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht. Er kann auch als Mitglied mit Stimmrecht in die Habilitationskommission gewählt werden.

§ 5 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

1. Habilitationsschrift
2. Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)
3. Probevorlesung

§ 6 Habilitationschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der der Bewerber eigene Forschungsergebnisse darstellt, die gegenwärtig einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis im Habilitationsfach bedeuten.

(2) Als Habilitationsschrift kann auch eine bereits publizierte Arbeit eingereicht werden.

(3) Als Habilitationsschrift können auch mehrere einzelne wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und die in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Ihnen ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der der thematische Zusammenhang dargelegt wird.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gewährleistet ist. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(5) Die Habilitationsschrift muss eine Inhaltsübersicht, ein Verzeichnis des benutzten Schrifttums und eine Zusammenfassung enthalten.

(6) Die Habilitationsschrift ist in fünf Exemplaren einzureichen. Beizufügen ist eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass beziehungsweise inwieweit die Arbeit selbständig angefertigt wurde, und dass alle Hilfsmittel angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden.

§ 7

Bewertung der Habilitationsschrift

(1) Als Gutachter bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission drei Professoren, die in der Regel das Habilitationsfach vertreten oder im Habilitationsfach habilitiert sind. Einer von ihnen muss der verleihenden Fakultät angehören. Mindestens einer darf nicht der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angehören.

(2) Jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen, in dem er die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit empfiehlt und begründet. Die Gutachten können mit Änderungsvorschlägen für die Publikation verbunden werden. Sie sollen binnen vier Monaten erstellt werden.

(3) Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten vier Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Jeder von ihnen ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Dekan kann die Frist zur Stellungnahme auf Antrag auf zwei Monate verlängern.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit oder über das weitere Verfahren. Gutachter, die der Habilitationskommission angehören, sind bei der Entscheidung über die Empfehlung an den Fakultätsrat nur beratend und nur in dem Maße zu beteiligen, in dem auch die externen Gutachter hinzugezogen werden.

(5) Habilitationskommission und Fakultätsrat sind an die fachwissenschaftlichen Feststellungen der Gutachten grundsätzlich gebunden. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachten einholen, wenn er die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend hält.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 8

Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)

(1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über neuere Forschungsergebnisse im Habilitationsfach. Das Thema, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen soll, wählt die Habilitationskommission aus drei vom Bewerber vorgeschlagenen aus. In der Diskussion werden an den Vortrag anknüpfende Fragen des Habilitationsfaches behandelt. Das Kolloquium soll zeigen, dass der Bewerber die Forschungsergebnisse in verständlicher Form darstellen kann und dass er umfassende Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(2) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird der Bewerber aufgefordert, für den Vortrag Themenvorschläge mit kurzer Erläuterung einzureichen. Er kann die Vorschläge früher einreichen, frühestens jedoch mit dem Zulassungsgesuch. Der Dekan lädt den Bewerber mit einer Frist von einem Monat zum Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Vortragsthema mit.

(3) Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten; davon sollen 30 bis 45 Minuten auf den Vortrag entfallen. Das Kolloquium findet nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache statt; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Kolloquium ist universitätsöffentlich.

§ 9

Probevorlesung

(1) In der Probevorlesung soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, ein wesentliches Kapitel aus dem aktuellen Lehrangebot des Habilitationsfaches in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form vorzustellen.

(2) Das Thema für die ein- oder zweistündige Probevorlesung wählt der Bewerber im Einvernehmen mit der Habilitationskommission. In der Regel soll es sich um das Thema einer Regelveranstaltung gemäß Studienplan handeln. Der Bewerber hält die Probevorlesung nach seiner Wahl in deutscher oder englischer Sprache; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen werden jeweils vor der Habilitationskommission erbracht, die die Bewertung als erfolgreich oder nicht erfolgreich empfiehlt.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans für die Bewertung der mündlichen Leistungen die Habilitationskommission erweitern, wenn dies im Hinblick auf das Habilitationsfach sachgerecht erscheint.

(3) Für die Probevorlesung wählt der Fakultätsrat einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten als zusätzliche Mitglieder der Habilitationskommission; sie haben bei der Entscheidung beratende Stimme. Sind mehr als vier Professoren Mitglieder der Kommission, werden zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten zusätzlich gewählt.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Erfolg der mündlichen Habilitationsleistungen. Er ist dabei an das Votum der Habilitationskommission grundsätzlich gebunden.

§ 11

Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen und sind die mündlichen Leistungen als erfolgreich bewertet worden, so entscheidet der Fakultätsrat über die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erteilt wird. Soll die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet erteilt

werden, für das der Bewerber sie nicht beantragt hat, so hat der Dekan das Einverständnis des Bewerbers einzuholen.

(2) Mit der Entscheidung über die Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.

§ 12 Wiederholung

(1) Als nicht erfolgreich bewertete mündliche Habilitationsleistungen können binnen sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung als nicht erfolgreich bewertet, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet.

(2) Ein Habilitationsverfahren kann insgesamt einmal wiederholt werden. Verfahren an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 13 Vollzug der Habilitation

Der Dekan vollzieht die Habilitation durch Aushändigung oder Zusendung der Habilitationsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Als Tag der Habilitation wird das Datum der letzten Habilitationsleistung eingesetzt.

§ 14 Verfahrensvorschriften

(1) Bei allen Entscheidungen des Fakultätsrates wirken, sofern der Fakultätsrat nicht generell eine abweichende Entscheidung trifft, alle Professoren der Fakultät mit beratender Stimme mit. Nicht habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates, die nicht Professoren sind, sind nicht stimmberechtigt.

(2) Über die Entscheidungen der Habilitationskommission wird jeweils ein Protokoll angefertigt.

(3) Bei den mündlichen Habilitationsleistungen wird über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie über den Ablauf der Veranstaltung jeweils ein Protokoll angefertigt.

(4) Entscheidungen gegenüber dem Bewerber teilt der Dekan diesem unverzüglich mit. Belastende Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag binnen eines Jahres Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

(6) Ein Antrag auf Feststellung einer Lehrbefähigung für mehrere Fachgebiete, die nur im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten erfolgen kann, ist bei der Fakultät zu stellen, die fachlich im Schwerpunkt zuständig ist. Weist die Fakultät den Antrag mangels Zuständigkeit zurück, entscheidet das Rektorat.

(7) Sobald in einem Fall des Absatz 6 der Fakultätsrat der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät die Arbeit nach § 7 Abs. 4

angenommen hat, bestellt der Fakultätsrat der anderen Fakultät zwei Gutachter. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Jede Fakultät stellt die Lehrbefähigung für die Fachgebiete fest, für die sie zuständig ist. Dabei darf die Fakultät, die nicht im Schwerpunkt zuständig ist, über den von ihm zu bescheidenden Teil des Antrags erst entscheiden, wenn die andere Fakultät bereits eine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(8) Die Habilitation durch mehrere Fakultäten wird nach Maßgabe von § 13 einheitlich beurkundet.

§ 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Wegen eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen können Leistungen für ungültig erklärt, der akademische Grad des habilitierten Doktors entzogen und die Habilitationsurkunde eingezogen werden.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft, nachdem der Dekan den Bewerber oder Habilitierten angehört hat, der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. § 7 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung nachträglich erweitern, wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Habilitierten dies rechtfertigen. Zur Prüfung des Antrages bestellt der Fakultätsrat zwei Gutachter. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Für die nachträgliche Erweiterung der Lehrbefähigung durch eine andere Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als diejenige, an der die Lehrbefähigung erworben wurde, gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird jedoch kein neuer Titel nach § 1 vergeben.

§ 17 Umhabilitation

(1) Einem Wissenschaftler, der die Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule hat, kann der Senat auf seinen Antrag und auf Antrag der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleihen (Umhabilitation), wenn durch die Gewinnung als Privatdozent das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Von einer Überprüfung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre wird die Umhabilitation nicht abhängig gemacht.

(2) Hat ein Wissenschaftler an einer anderen Hochschule allein eine Lehrbefähigung erworben, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pädagogische Eignung gesondert zu überprüfen ist.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 20. März 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Februar 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Februar 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Zustimmungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes und des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

Greifswald, den 25. Februar 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 225

Ordnung für den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Zugangsprüfungsordnung)

Vom 24. Februar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 19 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Zulassungsbescheid
- § 7 Prüfungsanforderungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung

Teil 2: Zugangsprüfung

- § 15 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Teil 3: Erweiterungsprüfung

- § 19 Ziel und Zweck der Erweiterungsprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 22 Zeugnis
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 24 Widerspruch
- § 25 In-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Zugangsprüfungsordnung regelt die Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Zugangsberechtigung zum Studium nach § 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Erweiterungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang nach § 19 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 2 Prüfungstermine

(1) Die Zugangsprüfungen und die Erweiterungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Für die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung des Studiums zum Sommersemester sollen die Prüfungen im Wintersemester spätestens bis zum 15. Dezember durchgeführt werden. Für die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung des Studiums zum Wintersemester sollen die Prüfungen im Sommersemester spätestens bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die Prüfungstermine sind den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(2) Für Studiengänge, die nur einmal im Jahr immatrikulieren beziehungsweise ein Studienjahr vorsehen, findet die Zugangsbeziehungsweise Erweiterungsprüfung nur einmal im Jahr in dem dem Studienjahr vorangehenden Semester statt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wählt einen Prüfungsausschuss für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professoren, wobei einer der Professoren den Vorsitz übernimmt,

und

2. ein Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

(4) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung den Protokollführer.

(5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung beziehungsweise zur Erweiterungsprüfung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, bestimmt ihre Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 sowie des § 3 Abs. 5 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus zwei Professoren aus den Fächern, denen das Lehrangebot des gewählten Studienganges zugeordnet ist, wobei einer der Professoren den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach Abs. 1, bestimmt ihre Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

§ 6 Zulassungsbescheid

(1) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassungsentscheidung.

(2) Wird der Studienbewerber zur Zugangsbeziehungsweise Erweiterungsprüfung zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangsbeziehungsweise Erweiterungsprüfung gilt.

(3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, wird dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung rechtzeitig vor der Zugangsbeziehungsweise Erweiterungsprüfung mitgeteilt.

§ 7**Prüfungsanforderungen**

(1) Mit der Zugangs- und Erweiterungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können und im angestrebten Beruf tätig zu sein.

(2) Von dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk-, Kombinations- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 8**Prüfungsleistungen**

(1) Die Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Macht der Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

§ 9**Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht

1. bei der Zugangs- und Erweiterungsprüfung aus einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges, wobei zwei Themen zur Auswahl stehen und
2. bei der Zugangsprüfung zusätzlich zu 1. aus einer Aufsichtsarbeit, in der der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt drei Zeitstunden.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission bewertet.

(4) Anstelle einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 kann auch eine fachbezogene praktische Aufgabe gestellt werden.

§ 10**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von rund 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss nur zugelassen, wenn er die schriftliche Prüfung nach § 9 bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der schriftlichen Prüfung nach § 9 erfolgen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüfer, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer vor Beginn der jeweiligen Prüfung. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 11**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses beziehungsweise einer Prüfungskommission setzt für jede einzelne Prüfungsleistung eine Note fest. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	für eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	=	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen aller Prüfer.

Für die Gesamtnote der einzelnen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5;

befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,2;
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,2.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Berechnung der Gesamtnote findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn beide Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nur bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Hat der Bewerber die Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung bestanden, erhält er unverzüglich das Zeugnis nach § 22 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des Nichtbestehens erhält der Bewerber einen Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der die Wiederholungsmöglichkeit mitteilt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Hat der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Berufet sich der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung als „nicht bestanden“. Für die Annahme einer Täuschung ist die Mehrheit der Stimmen der Prüfer erforderlich.

(2) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1

entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeiten nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen getäuscht, wird die Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangs beziehungsweise Erweiterungsprüfung zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 1, 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung ist einzuziehen.

(6) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Wiederholung der Zugangs- beziehungsweise der Erweiterungsprüfung

(1) Hat ein Bewerber die Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung nicht bestanden, kann er diese einmal wiederholen.

(2) Die gesamte Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(3) Der Studienbewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang oder die Erweiterungsprüfung zur Fortsetzung eines anderen Studienganges wählen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht zulässig.

Teil 2

Zugangsprüfung

§ 15

Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum dortigen Studium in dem im Zeugnis (§ 22) ausgewiesenen Studiengang. Bei Bachelor-, Magis-

ter- und Lehramtsstudiengängen erstreckt sich die Berechtigung zum Studium auf die im Zeugnis angegebenen Teilstudiengänge.

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit

oder

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist.

(2) Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist.

(3) Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(4) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. In dem Antrag ist der gewählte Studiengang, bei Bachelor-, Magister und Lehramtsstudiengängen sind die Teilstudiengänge anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,

2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit in beglaubigter Form,

4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,

5. ein Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung im Wintersemester sind vom 1. August bis zum 1. Oktober und für die Zugangsprüfung im Sommersemester vom 1. Februar bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 nicht vorliegen,

2. der Bewerber nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,

3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

§ 18

Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,

2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die berufliche Tätigkeit im Sinne von § 16 muss der Ausbildung entsprechen und setzt eine Ausbildung nach Absatz 1 voraus. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt.

Teil 3 Erweiterungsprüfung

§ 19 Ziel und Zweck der Erweiterungsprüfung

(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 des Landeshochschulgesetzes und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung können eine Erweiterungsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird, um das Studium in einem nicht verwandten Studiengang fortzusetzen.

(2) Die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestandene Erweiterungsprüfung berechtigt zum dortigen Studium in dem im Zeugnis (§ 22) ausgewiesenen Studiengang.

(3) Die mit der Erweiterungsprüfung erworbene Erweiterungsbechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 18

oder

2. eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

und

3. das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist;

4. einen Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr vorlegt, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist.

(2) An der Erweiterungsprüfung kann nicht teilnehmen, wer für den angestrebten Studiengang die Erweiterungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Erweiterungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist schriftlich bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. In dem Antrag ist der für die Fortsetzung des Studiums gewählte Studiengang, bei Bachelor-, Magister und Lehramtsstudiengängen sind die Teilstudiengänge anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,

2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit in beglaubigter Form,

4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Erweiterungsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,

5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang.

(4) Die Zulassungsanträge für die Erweiterungsprüfung im Wintersemester sind vom 1. August bis zum 1. Oktober und für die Erweiterungsprüfung im Sommersemester vom 1. Februar bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht vorliegen,

2. der Bewerber nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,

3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Ein-

sichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangs- beziehungsweise Erweiterungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruch

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Diese Satzung gilt erstmalig für Kandidaten, die einen Antrag auf Zulassung für die Zugangsprüfung im Sommersemester 2004 für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2004/2005 stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Dezember 2003 beziehungsweise 18. Februar 2004 und nach der Genehmigung durch den Rektor vom 24. Februar 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2004, AZ VII 300 b - 3153-01/011).

Greifswald, den 24. Februar 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage 1:
Zeugnis über die Zugangsprüfung
nach § 19 Abs. 1 LHG M-V

Zeugnis über die Zugangsprüfung
nach § 19 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Frau/Herr, geboren am

in hat am

die Zugangsprüfung bestanden und die Berechtigung zum Studium im Studiengang

.....

mit der Fächerkombination*

.....

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erworben.

Die Zugangsprüfung wurde mit der Gesamtnote

..... (,)

bestanden.

Greifswald, den

Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2:
Zeugnis über die Erweiterungsprüfung
nach § 19 Abs. 4 LHG M-V

Zeugnis über die Erweiterungsprüfung
nach § 19 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Frau/Herr, geboren am

in hat am

die Erweiterungsprüfung bestanden und die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im Studiengang

.....

mit der Fächerkombination*

.....

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erworben.

Die Erweiterungsprüfung wurde mit der Gesamtnote

..... (,)

bestanden.

Greifswald, den

Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.)
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 26. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws“ (PO LL.M.) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand, Masterprogramme
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Umfang des LL.M.-Studiums
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Wahlmöglichkeiten
- § 7 Praktikum
- § 8 Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad
- § 9 Gegenstände und Arten der Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Mikromodulprüfung
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Benotungen
- § 17 Prüfungsvorbereitung
- § 18 Prüfungstermine
- § 19 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 22 Freiversuch
- § 23 Verfahren bei Krankheit
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Verfahren im Prüfungsausschuss

- § 30 Zentrales Prüfungsamt
- § 31 Prüfer und Beisitzer
- § 32 Bildung der Gesamtnote
- § 33 Zeugnis
- § 34 LL.M.-Urkunde
- § 35 Sprache
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Masterprogramme

1. Abschnitt: Master of Laws in Comparative Law and EU Law

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 3 Bewertung der einzelnen Module
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Praktikum

2. Abschnitt: Master of Laws in Tax and Economic Law

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 3 Bewertung der einzelnen Module
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Praktikum

Anlage 2:

Diploma Supplements

Allgemeine Bestimmungen*

§ 1

Regelungsgegenstand, Masterprogramme

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bietet folgende zum „Master of Laws“ (LL.M.) führende Programme, im Folgenden Masterprogramme genannt, an:

- a) Master of Laws in Comparative Law and EU Law,
- b) Master of Laws in Tax and Economic Law.

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Programme ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den LL.M.-Studiengängen setzt materiell voraus einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens

1. einer LL.B.-Prüfung einer wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „befriedigend“ oder
2. eines wissenschaftlichen Studiums der Rechte mit einer in Nummer 1 genannten gleichwertigen Prüfung mit entsprechender Note.

(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Fakultätsrat nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

(3) Von den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrages befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

(4) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbständig und vertieft rechtswissenschaftliche Probleme, auch in ihren Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 4

Dauer und Umfang des LL.M.-Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem Mastergrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), wird in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

(2) Der Studienumfang (work load) für jedes Semester beträgt im Durchschnitt 900 Stunden.

§ 5

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. (ECTS-kompatible) Leistungspunkte sind damit ein Maß für die mit einem Mikromodul verbundene Arbeitsbelastung des Studenten.

(2) (ECTS-kompatible) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte für ein Mikromodul oder ein Praktikum wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

$$\text{(ECTS-kompatible) Leistungspunkte für das einzelne Modul} / \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden}$$

$$=$$

$$30 \text{ (ECTS-kompatible) Leistungspunkte} / 900 \text{ Arbeitsstunden}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bei dem jeweiligen Masterprogramm ausgewiesen.

§ 6

Wahlmöglichkeiten

Im Rahmen eines in den programmspezifischen Regelungen (Anlage 1, jeweils § 2) ausgewiesenen Wahlmoduls kann der Student aus mehreren je nach Kapazität angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. Geeignete Veranstaltungen werden in der Regel zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 7

Praktikum

(1) Im Rahmen des LL.M.-Studiums ist ein Praktikum zu absolvieren. Dieses kann auch im Ausland absolviert werden. Einzelheiten über Art und Umfang regelt Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(3) Bei Berufserfahrung oder Berufsausbildung kann der Student auf Antrag von der Ableistung eines Praktikums befreit werden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 8

Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen studienbegleitenden Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; § 6 bleibt unberührt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) mit Hinweis auf das vom Studenten gewählte Masterprogramm.

(3) Der Grad des „Master of Laws“ (LL.M.) weist einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss aus.

§ 9

Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Masterarbeit und das Verbundwissen aus den in den Mikromodulen studierten Stoffgebieten.

(2) Art und Umfang der in den Mikromodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den programmspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

§ 10

Zulassung zur Mikromodulprüfung

(1) Zu einer Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder ersten Mikromodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die

Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Kann der Student die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 6 nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis bis zum Prüfungstermin und gegebenenfalls auf andere Weise zu führen.

(4) Versäumt der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geforderten programmspezifischen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte nachweist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 2, die nach dem empfohlenen Studienplan erst innerhalb des Prüfungssemesters erworben werden, gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der Abschlussprüfung vorliegen.

(4) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten eine Zulassung für die Abschlussprüfung erteilt, die von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der Prüfung den Prüfern vorzulegen ist. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Die Abschlussprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Masterarbeit bestanden ist.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen in den Mikromodulprüfungen werden in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer erbracht. Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Der Prüfer hört vor Festsetzung der Note den Beisitzer. Ein Beisitzer darf weder prüfen noch bewerten.

(5) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 13

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und einer Lösung zuführen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Mikromodulprüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Student innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich des vom Stu-

denten gewählten Masterprogramms selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Diese ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(5) Der Kandidat soll für das Thema der Masterarbeit mindestens einen Vorschlag machen. Er kann dafür einen Betreuer im Sinne von Absatz 2 vorschlagen. Sind sich Student und Betreuer über Thema und dessen Betreuung einig, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas daran gebunden.

(6) Wer die Betreuung eines Themas ablehnt, hat dies schriftlich zu begründen. Findet sich für keines der vom Studenten vorgeschlagenen Themen innerhalb von zwei Wochen ein Betreuer, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass der Kandidat innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Thema für eine Masterarbeit sowie einen entsprechenden Betreuer erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind die vorgeschlagenen Themen zu nennen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nicht vor dem zweiten Fachsemester erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen des Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 870 Stunden. Die Masterarbeit ist innerhalb von neun Monaten anzufertigen, wenn sie studienbegleitend erbracht wird. Wird sie nicht studienbegleitend erbracht, ist sie innerhalb von sechs Monaten anzufertigen.

(10) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9 eingehalten werden kann.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 zurückgegeben werden.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigem Grund die Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Genehmigung des Antrages muss dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches beziehungsweise amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(13) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite, gegebenenfalls auch der dritte Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(5) Bei einer Abweichung beider Prüfer um weniger als 2,3 wird der Mittelwert aus beiden Noten gebildet, der ohne Rundung in die Bildung der Gesamtnote einfließt.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht eine Mikromodulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Prüfungsvorbereitung

Vor der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 18

Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterarbeit soll am Ende der Vorlesungszeit des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Regelprüfungstermine für die Mikromodulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen können vor den Regelprüfungsterminen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Mikromodulprüfungen und Abschlussprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mikromo-

dulprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 19

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 18 Abs. 1) zu den Mikromodulprüfungen oder der Abschlussprüfung oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 14 Abs. 9 bleibt unberührt.

(2) Hat der Student die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- und Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweils entsprechenden LL.M.-Programms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität an eine andere Universität gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(4) Praktika und Auslandsaufenthalte gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des entsprechenden Masterprogramms an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Mikromodulprüfung, Abschlussprüfung oder die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Mikromodulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Mikromodulprüfung nicht bestanden hat.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ein Wiederholungstermin wird in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der zu wiederholenden Masterarbeit oder nach Abschluss der letzten Mikromodulprüfung beginnen.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist zur Wiederholung der Masterarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 22

Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 20 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung können auf Antrag des Studenten

einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 21 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung - EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz;
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr zulässig.

§ 23

Verfahren bei Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodulprüfung oder zur Abschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Tritt ein entsprechendes Ereignis nach der Meldung ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Prüfungstermin ist bindend, wenn der Kandidat zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Für die Masterarbeit findet § 14 Abs. 12 Anwendung.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kann eine erbrachte Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten ganz oder, je nach dem Maß der Übereinstimmung, teilweise nicht gewertet, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung der mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragten Person ermittelt.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.M.-Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 27

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studenten belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Außerdem sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 32.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 28 und 30.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 30 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Mikromodulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, mündlichen Abschluss- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 29

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter, sofern es um eine Entscheidung geht, an der der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beteiligt ist.

(7) Sofern Entscheidungen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand sind, darf das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidung mitwirken und wird nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 vertreten.

§ 30

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Masterprüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 36 Abs. 1 Landeshochschulgesetz
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 7 Abs. 4 sowie Mitteilung der getroffenen Entscheidung
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, mündlicher Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
9. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
10. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Austausch
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 22 Abs. 2
15. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
16. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
17. Überwachung der Bewertungsfristen
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
19. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
20. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit
21. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
22. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma Supplements sowie LL.M.-Urkunden
24. Genehmigung von Rücktritten

§ 31

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfenden werden nur gemäß § 36 Abs. 3 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Abschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

§ 32

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen der Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Mikromodulprüfungen entsprechend der durch den work load gekennzeichneten Gewichtung der Module (einschließlich der vorgesehenen Seminarleistungen) und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit dem Faktor 1 und der Mittelwert der Masterarbeit mit dem Faktor 2 multipliziert ein.

(2) Gemäß der in Absatz 1 bestimmten Gewichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Mikromodul-, mündlichen Abschlussprüfungen sowie der Masterarbeit. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei einem Durchschnitt von besser als 1,1 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 33 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der mündlichen Abschlussprüfung, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Leistungsübersicht („Transcript of Records“). In die Leistungsübersicht werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Auf Antrag erhält der Student vom Zentralen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in dem Prüfungstermin. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) zu stellen und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(4) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges beigelegt (Diploma Supplement).

(5) Zeugnis, Leistungsübersicht und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Beendet der Student sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

§ 34 LL.M.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.M.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws“ (LL.M.) gemäß § 8 dieser Ordnung mit Hinweis auf das vom Studenten gewählte Programm beurkundet.

(2) Die LL.M.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 35 Sprache

(1) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Bescheinigungen im Sinne von § 33 Abs. 3 können auf Antrag des Studenten zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 36 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmals für Studenten, die im Wintersemester 2003/2004 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) immatrikuliert wurden.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/2004 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Master of Laws“ (LL.M.) immatrikuliert wurden, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat. Diese Prüfungsordnung findet ausnahmsweise vollständig Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2006.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juli 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 5. September 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2004, Az.: VII 300 b - 3152-01/000).

Greifswald, 26. Januar 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage 1

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Masterprogramme**1. Abschnitt:****„Master of Laws in Comparative Law and EU Law“****§ 1****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester und umfasst 2700 Arbeitsstunden (work load), für die 90 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

§ 2**Mikromodule und Prüfungsleistungen**

(1) Im Rahmen des Studiums zum „Master of Laws in Comparative Law and EU Law“ werden folgende rechtswissenschaftliche Mikromodule angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft:

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin
I. Rechtsvergleichung und Grundzüge fremder Rechtssysteme					
1.	Internationales Privatrecht – Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts – internationale Dimension des Privatrechts – Verhältnis Kollisionsrecht - Einheitsrecht – allgemeine und besondere Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung	60	2	Klausur 90 min	*
2.	Einführung in die Rechtsvergleichung – Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur	30	1	Klausur 90 min	2. Sem.
3.	Grundzüge fremder Privatrechtssysteme – Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Methode und Disziplin – „angewandte“ Rechtsvergleichung (in Gesetzgebung und Rechtsprechung) – wichtigste Privatrechtssysteme der Welt	60	2	Klausur 90 min	*
4.	Einführung in das Polnische Recht* – Geschichte und die wirtschaftlich-politische Lage Polens heute – Grundsätze und Grundbegriffe des polnischen Rechts – juristische Infrastruktur Polens vom Verfassungsrecht ausgehend und des Privatrechts (* oder ein anderes osteuropäisches Recht)	60	2	Klausur 90 min	2. Sem.

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
5.	Einführung in das Schwedische Recht* – Geschichte und wirtschaftlich-politische Lage Schwedens heute – Grundsätze und Grundbegriffe des schwedischen Rechts – juristische Infrastruktur Schwedens vom Verfassungsrecht ausgehend und des Privatrechts (*oder ein anderes nordeuropäisches Recht)	60	2	Klausur 90 min	2. Sem.
6.	Grundzüge fremder Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme – Öffentliches Recht in Frankreich und Großbritannien – Einzelfragen aus diesen beiden Rechtsordnungen, insbesondere auch: Besonderheiten der skandinavischen und anderer europäischer Staaten (demokratisches System, die jeweiligen Verfassungsorgane, Wahlen, parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung, Grundfragen der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung) – Staatsfunktionen: Gesetzgebung, Verwaltung und Verwaltungsrechtssystem – Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts (Anwendung und Vollzug von Gemeinschaftsrecht und entsprechenden Rückwirkungen im nationalen Recht)	60	2	Klausur 90 min	*
7.	Grundzüge fremder Strafrechtssysteme – Staaten, die das deutsche Strafrechtsmodell übernommen haben – schwedisches Strafrechtssystem – anglo-amerikanischer Rechtskreis hinsichtlich des Strafrechtssystems – strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, insbesondere im Bereich des Umweltschutz- und Wirtschaftsstrafrechts – Schutz vor täuschungsbedingter Vermögensschädigung und vor dem Verlust öffentlicher Mittel	30	1	Klausur 90 min	*
8.	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Grundzüge des Internationalen Schiedsverfahrens – wirtschaftliche Bedeutung und Anwendungsfelder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht – verschiedene bekannte Schiedsmodelle internationaler Schiedsinstitute – Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	30	1	Klausur 90 min	2. Sem.
II. Europa					
1.	Grundgesetz mit Bezügen zum Völkerrecht und Europarecht – Verhältnis von nationalem Recht zum Völker- und Europarecht – völkerrechtliche Rechtsquellen – Staatsgebiet	60	2	Klausur 90 min	2. Sem.

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
	<ul style="list-style-type: none"> – Staatsangehörigkeit – Grund- und Menschenrechte – Außeneinsatz von Streitkräften – Vertiefung des Europarechts 				
2.	Europarecht Vertiefung (Abschnitte I - III) <ul style="list-style-type: none"> – Wettbewerbs-(Kartell-)recht – Subventionsrecht – Landwirtschaft – Außenhandelsrecht – Außenpolitik – Umweltrecht – Verbraucherrecht – Arbeitsrecht – Prozessrecht (JustizKoop, EuGVÜ etc.) – Vertiefung des Pflichtstoffes (Grundfreiheiten, Rechtsquellen) 	210	7	3 Klausuren à 90 min	*
3.	Wahlmodul Europarecht	60	2	Klausur 90 min	2. Sem.
III. Sonstige Rechtswissenschaften					
1.	Seminar <ul style="list-style-type: none"> – eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten durch Studenten in einem Spezialbereich; Vorbereitung auf die Masterarbeit 	270	9	Hausarbeit, Referat 30 min	1. Sem.
2.	Vorseminar zur Masterarbeit	210	7	Referat 30 min	2. Sem.
3.	Praktikum	360	12		
4.	Masterarbeit	870	29		2. bis 3. Sem.
IV. Sonstige (ostseeraumbezogene) Veranstaltungen					
1.	Sprache <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in rechts- und wirtschaftsbezogener Ausrichtung 	120	4	Klausur 90 min, mündliche Prüfung 15 - 20 min	2. Sem.
2.	Wahlmodul: Vergleichende Politikwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> – Überblick über spezifische Themenbereiche – historische Entwicklung der Teildisziplin – Logik und Methodik der vergleichenden Methode – zentrale Bereiche der Vergleichenden Politikwissenschaft 	60	2	richtet sich nach der einschlägigen PO des jeweiligen Faches	1. Sem.
3.	Wahlmodul: Veranstaltungen mit Bezug zu „Europa/Ostseeraum“	60	2	richtet sich nach der einschlägigen PO des jeweiligen Faches	2. Sem.
Zwischensumme		2670	89		
Abschlussprüfung		30	1		
Gesamt		2700	90		

* Diese Veranstaltungen finden nur alle drei Semester statt. Regelprüfungstermin ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung während des Studiums erstmals angeboten wird.

(2) Aus dem Bereich „Rechtsvergleichung und Grundzüge fremder Rechtssysteme“ (laufende Nr. I Nr. 1-8) können Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens drei Leistungspunkten durch den Besuch anderer Veranstaltungen gleichen Umfangs ersetzt werden, die mit der fachlichen Ausrichtung des Programms vereinbar sind oder zu diesem eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

(3) Im Rahmen der als „Wahlmodul“ gekennzeichneten Bereiche müssen Lehrveranstaltungen im Umfang der ausgewiesenen Arbeitsbelastung besucht werden. Auf § 6 des Allgemeinen Teils wird verwiesen.

(4) Die übrigen der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

**§ 3
Bewertung der einzelnen Mikromodule**

Die Bewertung der einzelnen Mikromodule entsprechend der Tabelle nach § 2 erfolgt nach dem ECTS.

**§ 4
Zulassung zur Abschlussprüfung**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Kandidat 89 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweisen.

**§ 5
Praktikum**

Während der vorlesungsfreien Zeit des ersten oder zweiten Semesters ist ein Praktikum von mindestens zwei Monaten zu absolvieren.

**2. Abschnitt:
„Master of Laws in Tax and Economic Law“**

**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

**§ 2
Mikromodule und Prüfungsleistungen**

Im Rahmen des Studiums zum „Master of Laws in Tax and Economic Law“ werden folgende rechtswissenschaftliche Mikromodule angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft:

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin
Steuerrecht					
1.	Einführung in das Steuerrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts / Steuerarten) – Geschriebenes Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung) – Rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung) – Grundrechte im Steuerrecht, – Einzelne Steuern und Steuerarten in ihrer Grundstruktur	150	5	Klausur 90 min	*
2.	Einkommensteuerrecht – Einkunftsarten – Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften – Abgrenzung beruflicher und privater Aufwendungen – Grundlagen des steuerlichen Bilanzrechts	90	3	Klausur 90 min	*
3.	Steuerrecht im Verfahren – Überblick über das allgemeine Steuerrecht (Steuerschuldrecht) und das Besteuerungsverfahren – Ermittlungsverfahren (einschließlich der Außenprüfung), das Festsetzungsverfahren (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) – außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	90	3	Klausur 90 min	*

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
4.	Umsatzsteuerrecht – Grundlagen und Systematik der Umsatzsteuer – einzelne Tatbestände, Steuerbefreiungen, der Vorsteuerabzug (einschließlich Berichtigung und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch)	90	3	Klausur 90 min	*
5.	Internationales Steuerrecht – Grundlagen des internationalen Steuerrechts – Begriff und Geschichte des internationalen Steuerrechts – Deutsches Welteinkommensteuerprinzip des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts – Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug – Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung (einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen)	90	3	Klausur 90 min	*
6.	Unternehmensbesteuerung / Körperschaftsteuerrecht – Rechtsnatur der Körperschaftssteuer – Steuerpflicht, körperschaftssteuerpflichtiges Einkommen, die Organschaft und der Tarif – Unterschiede in der Gewinnermittlung bei natürlichen Personen – Gewerbesteuer (wirtschaftliche Auswirkung, Wesen, Geschichte und Rechtfertigung) – Besteuerung von Personengesellschaften – Auswirkungen der Rechtsformenwahl auf Besteuerung – Grundzüge des Umwandlungs(steu-)rechts	90	3	Klausur 90 min	*
7.	Bilanzsteuerrecht – Maßgeblichkeitsgrundsatz bei handels- und steuerrechtlicher Gewinnermittlung – Grundsätze der Bilanzierungsfähigkeit, Bewertung und des Ausweisens – Bilanzierung einzelner Bilanzposten – Bilanzierung im Rahmen von Personenhandels-gesellschaften – Bilanzierung in Umwandlungsfällen	90	3	Klausur 90 min	*
Wirtschaftsstrafrecht					
1.	Strafrechtliche Grenzen wirtschaftlichen Handelns – Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität – Steuerhinterziehung und strafbefreiende Selbstanzeige – Subventionsbetrug – Insolvenzdelikte – Bilanzstrafrecht	30	1	Klausur 90 min	*
Handels- und Gesellschaftsrecht					
1.	Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit – Kriterien einer für das unternehmerische Handeln günstigen Rechtsformwahl – Fragestellungen aus dem Kapitalgesellschaftsrecht	90	3	Klausur 90 min	*

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
	<ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Rahmenbedingungen zur Gründung einer GmbH oder AG (z. B. Vorbelastungsverbot oder Differenzhaftung) – Vor- und Nachteile von Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsregeln unter betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten – Kriterien für die Wahl unternehmensorganisationsrechtlicher Mischformen (Hauptbeispiel GmbH & Co. KG) – Grundfragen des Konzernrechts und des Bilanzrechts – internationales Kapitalgesellschaftsrecht – Einflüsse des europäischen Rechts auf die nationale Gesetzgebung in Europa – Verschiedene Vertriebsformen 				
Ökonomie					
1.	Technik des betrieblichen Rechnungswesens <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Buchführung (die Bilanz, Buchführungs- und Abschlusstechniken, Einbeziehung der Erfolgskonten in den Buchungskreislauf, Inventur und Inventar, Kontenrahmen, gesetzliche Grundlagen des industriellen Rechnungswesens) – Praxis der Buchführung im Industriebetrieb und Buchungen zum Jahresabschluss – Umsatzsteuer in der Buchführung – Buchungen im Fertigungs- und Personalbereich – Buchungen im Wechselverkehr – Buchhalterische Behandlung der Steuern – Buchungen im Sachanlagenbereich – Abschreibungen auf Sachanlagen und auf Forderungen – Handelsrechtliche Anforderungen an den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften – Steuerliche Anforderungen an den Jahresabschluss 	180	6	Klausur 90 min	2. Sem.
2.	Internes und externes Rechnungswesen <ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftliche Vorgänge innerhalb der Unternehmung und zwischen der Unternehmung und ihrer Umwelt – struktureller Aufbau von Systemen der Kosten- und Erlösrechnung – wesentliche gesetzliche Grundlagen sowie seine Methodik und darauf aufbauend deren betriebswirtschaftliche Bedeutung – Erklärung der relevanten Fachbegriffe sowie der Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zum internen Rechnungswesen 	180	6	Klausur 90 min	2. Sem.
3.	Investition und Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die begrifflichen und finanzmathematischen Grundlagen – Probleme der Investitionsrechnung (dynamische und statische Verfahren) – Probleme der Innen- und Außenfinanzierung 	180	6	Klausur 90 min	2. Sem.

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	(ECTS-kompatible) Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
4.	Theorie des Rechnungswesens – Geeignetheit des internen und externen Rechnungswesens bezüglich der intendierten Informationsfunktionen und Steuerungswirkungen – Bedingungen, dass diese Aufgaben bewältigt werden können – Problem, dass beteiligte Parteien unterschiedliche Interessen verfolgen und unterschiedliche Informationsstände – Entwicklung besonderer Kostenrechnungssysteme – Probleme der Unternehmensführung	90	3	Klausur 90 min	2. Sem.
Sonstiges					
1.	Sprache – Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in rechts- und wirtschaftsbezogener Ausrichtung	450	15	mündliche Prüfung 15-20 min; Klausur 120 min	3. Sem.
2.	VK – praktische Umsetzung der im Wirtschafts- und Steuerrecht erworbenen Kenntnisse	90	3		2. Sem.
3.	2 x Seminar – eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten durch Studenten in einem Spezialbereich; Vorbereitung auf die Masterarbeit	90 120	3 4	je eine Hausarbeit plus Referat (30 min)	3.u.4. Sem.
4.	Praktikum	510	17		
5.	Masterarbeit	870	29		3.-4. Sem.
Zwischensumme		3570	119		
Abschlussprüfung		30	1		
Gesamtsumme		3600	120		

* Diese Veranstaltungen finden nur alle drei Semester statt. Regelprüfungstermin ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung während des Studiums erstmals angeboten wird.

Der Besuch der aufgeführten Veranstaltungen ist verbindlich.

§ 3

Bewertung der einzelnen Mikromodule

Die Bewertung der einzelnen Mikromodule entsprechend der Tabelle nach § 2 erfolgt nach dem ECTS.

§ 4

Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Kandidat 119 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweisen.

§ 5

Praktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten zu absolvieren.

Anlage 2

Diploma Supplement für das Programm „Comparative Law and European Law“**ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Laws - LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Comparative Law and European Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Postgraduate (second degree) program (18 months, 90 credit points): subject (49 credit points) with internship (12 credit points) and master thesis (29 credit points).

3.2 Official Length of Program

18 months

3.3 Access Requirements

Bachelor of Laws or Erste Juristische Prüfung or foreign equivalent; overall grade of at least „befriedigend“

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.M.-Program in Comparative Law and European Law is designed to enable students to recognize and solve legal issues related to Private International Law as well as Private laws of foreign legal systems. Students are introduced to Constitutional, Administrative and Criminal Laws of various European legal systems, special emphasis being laid on the Baltic Region. In addition, students extend their knowledge of EU Law and European Private Law. They develop and enhance their research skills and original thinking through the completion of their LL.M. thesis within a period of nine months. Students are required to improve their competence in a second foreign language. A practical training period of at least two months is also part of the program.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Subject and Master thesis count 50% each; the subject grade consists of 1/2 accumulative exams (average grade) and 1/2 final exam;

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Laws XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

II. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

II.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as dancing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

II.2. Types of programs and degrees awarded

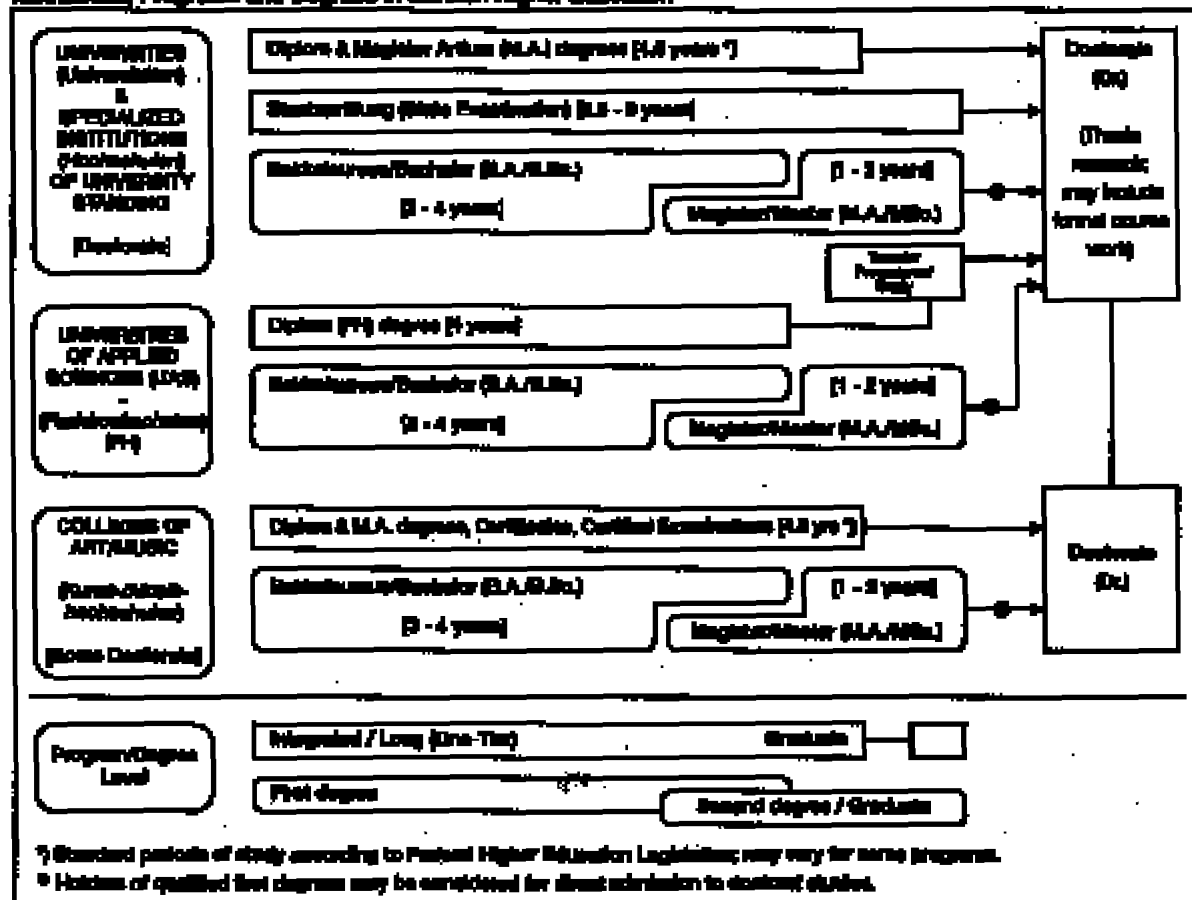
- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-time) programs leading to *Diplom-* or *Magister-Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1999, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelors/Bachelor* and *Magisters/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. II.4.1 and Sec. II.4.2, respectively. Table I provides a synopsis summary.

II.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly relevant to requests of the Diploma Supplement. All information is of 1. Apr. 2004.
² Exclusively to the public over the Higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either *inter-disciplinary* (single subject, *Diplom* degree), most programs completed by a *Staatsexamen* or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). An common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact natural and economic sciences, in the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 6.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-degree-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at degree-granting institutions, cf. Sec. 6.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degree, awards include *Certificates and Certified Bachelors* for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all forms types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on either or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Exzellenzkonferenz*; (EMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; web:

- Central Office for Foreign Education (ZaE) in German MARC and BNEC; www.kmk.org; E-Mail: zah@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-mail: eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@hrk.de

Diploma Supplement für das Programm „Tax and Economic Law“

ERNST-MORITZ- ARNDT -UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Laws - LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Tax and Economic Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Postgraduate (second degree) program (2 years, 120 credit points): subject (74 credit points) with internship (17 credit points) and master thesis (29 credit points).

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor of Laws or Erste Juristische Prüfung or foreign equivalent;
Overall grade of at least: „befriedigend“

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

Attending the LL.M. Program in Tax and Economic Law, students gain extensive knowledge of Tax Law in general and explore the specific issues of Income, Sales and Corporation Tax Law. In addition, the program exposes them to various aspects of Business Administration/Economics familiarizing them with Legal Forms of Enterprise, Corporate Accountancy and Public Finance. Students are required to study a second foreign language and to complete a practical training of at least three months. They develop and enhance their research skills and original thinking through the completion of their LL.M. thesis within a period of nine months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Subject and Master thesis count 50% each; the subject grade consists of 1/2 accumulative exams (average grade) and 1/2 final exam;

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Laws **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Prof. Dr. jur. Wolfgang Joecks
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Thir):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either *virtu-therapeutic* (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact sciences and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 6.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 6.5.
- Studies at *Insti- und Hochschulen* (Colleges of Arts/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degree, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Thir):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Arts/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission furthermore requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Arts/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Exzellenzkonferenz*; (EMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; web
- Central Office for Foreign Education (ZAF) as German MARIC and BHE; www.kmk.org; E-Mail: zaf@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HUK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.huk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-43175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sekret@huk.de

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den LL.B.-Studiengang
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 26. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (POB):

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ vom 17. Juli 2000³ wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) § 14 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“</p> <p>b) Nach § 15 werden folgende Angaben eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 16 Abweichung von den Regelprüfungsterminen“
„§ 17 Freiversuch“</p> <p>c) Die Nummern „16“ bis „30“ werden geändert in „18“ bis „32“.</p> <p>d) „§ 31 Mikromodule“ wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 33 Mikromodule und Prüfungsleistungen“</p> <p>e) „§ 32 Mikromodulprüfungen“ wird gestrichen.</p> <p>f) Die Zahl „33“ wird durch „34“ ersetzt.</p> <p>g) Die Zahl „34“ wird durch „35“ ersetzt.</p> <p>h) „§ 35 Mikromodule“ wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 36 Mikromodule und Prüfungsleistungen“</p> <p>i) „§ 36 Mikromodulprüfungen“ wird gestrichen.</p> <p>j) § 41 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 41 In-Kraft-Treten“</p> <p>k) „§ 42 In-Kraft-Treten“ wird gestrichen.</p> <p>l) Nach § 41 wird ergänzt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Anlage: Diploma Supplement“</p> <p style="padding-left: 20px;">sowie der Hinweis</p> | <p>„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“</p> <p>2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Das LL.B.-Studium gliedert sich in das Studium des Fachmoduls „Rechtswissenschaften“, des Fachmoduls „Wirtschaftswissenschaften“ und des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ und wird mit der LL.B.-Prüfung abgeschlossen.“</p> <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">Satz 1 wird gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „die ersten vier“ durch „fünf“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „des ersten bis fünften Semesters“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Entscheidung über die Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“</p> <p>c) Absatz 5 wird gestrichen.</p> <p>5. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Die LL.B.-Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften (Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht), der Fachmodulprüfung Wirtschaftswissenschaften sowie der LL.B.-Arbeit.“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Modulprüfungen sind die“ durch die Wörter „Fachmodulprüfungen ist das</p> |
|---|---|

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 52

- Verbundwissen aus den“ ersetzt. Das Wort „Stoffgebiete“ wird am Ende durch den Buchstaben „n“ ergänzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfungen“ durch das Wort „Fachmodulprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Klausuren“ das Wort „oder“ eingefügt. Die Wörter „oder anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen“ werden gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „und Hausarbeiten“ eingefügt“. In Satz 2 wird nach dem Wort „Leistungen“ das Wort „oder“ gestrichen. Die Wörter „oder anderer kontrollierbarer Prüfungsleistungen“ werden gestrichen. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die in Satz 2 genannten Fristen gelten nicht, wenn der Student eine mündliche Prüfung beantragt und der oder die Prüfer dem zustimmen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „Art und Umfang der Fach- und Mikromodulprüfungsleistungen ergeben sich aus dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung („Fachspezifische Prüfungsanforderungen“).“
- f) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Innerhalb des Prüfungstermins“ werden durch die Wörter „Vor dem Termin“ ersetzt. Das Wort „Modulabschlussprüfungen“ wird durch das Wort „Fachmodulprüfungen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfungen“ durch das Wort „Fachmodulprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „mündlichen Prüfungsleistung“ jeweils durch „Prüfung“ ersetzt. Satz 2 wird ergänzt um die Formulierung „und auf Wunsch zu begründen.“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „durch Aushang“ ergänzt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfungen“ durch das Wort „Fachmodulprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- „Die LL.B.-Prüfung (§ 6) soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden. Die Fachmodulprüfungen und die LL.B.-Arbeit sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.“
- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Regelprüfungstermine der Mikromodulprüfungen ergeben sich aus § 33 und § 36.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden an das Wort „Fachmodulprüfung“ die Buchstaben „en“ angehängt. Vor dem Wort „vorlesungsfreien“ werden die Wörter „ersten sechs Wochen der“ eingefügt.
- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Bekanntgabe der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichem Aushang.“
12. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Zur Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
 2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.
- (2) Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.-Studiengang an der Ernst-

Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

2. über die in §§ 34 und 37 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt und
3. die von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Praktika absolviert hat.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Mikromodulprüfung und Fachmodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodul- und Fachmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung jeweils vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die nach den §§ 33 und 37 erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des Absatz 1 Satz 3, die nach dem empfohlenen Studienplan erst innerhalb des Prüfungssemesters erworben werden, gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der jeweiligen Fachmodulprüfung vorliegen.

(5) Die Zulassung zu einer Mikromodulprüfung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt. Zur LL.B.-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(6) Die Zulassung zu einer Fachmodulprüfung wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt erteilt, wenn alle Prüfungsvorleistungen erfüllt sind. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von dem Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(8) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Begriff „ECTS-Punkten“ durch die Wörter „Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und der Begriff „ECTS-Punkte“ durch die Wörter „Leistungspunkte nach dem ECTS“ ersetzt.

c) In der gesamten Vorschrift wird der Begriff „ECTS-Punkte“ durch den Begriff „Leistungspunkte“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird dem Wort „Studienganges“ der Wortteil „Teil“ vorangestellt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Modulabschlussprüfung und Mikromodulprüfungen“ durch die Wörter „Fachmodulprüfungen, Mikromodulprüfungen“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.“

d) In Absatz 7 Satz 3 wird der Wortteil „-System“ gestrichen.

15. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Legen Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die LL.B.-Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt für Mikromodulprüfungen, die nicht innerhalb von drei Semestern nach den Regelprüfungsterminen erstmals abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegen.

(3) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird den Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie das Studium beenden oder die Mikromodulprüfung ablegen müssen.“

16. Nach § 16 (neu) wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die Mikromodul- oder Fachmodulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die

Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag gemäß Satz 1 ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung - EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz;
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der jeweiligen Fachmodulprüfungen nicht mehr zulässig.“

17. § 16 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ und das Wort „zweimal“ durch „einmal“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachmodulprüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Mikromodulprüfung ist zu gewähren, wenn

 - a) ein besonderer Härtefall vorliegt oder
 - b) der Kandidat im Fachmodul Wirtschaftswissenschaft nur eine beziehungsweise im Fachmodul Rechtswis-

schaften in jedem Rechtsgebiet nur eine Mikromodulprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Modulabschlussprüfung“ wird durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt. Nach dem Wort „ist“ wird die Formulierung „außer im Fall des § 17 Abs. 2“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird zu Absatz 5. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Wiederholungstermin wird in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Studenten zulassen, dass die Wiederholungsprüfung in einem späteren Semester abgelegt wird. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Student mehrere Prüfungen zu wiederholen hat. Der Antrag ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Auf Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung findet Satz 3 keine Anwendung.“

e) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt. Das Wort „Modulabschlussprüfung“ wird durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt.

18. § 17 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungstermin“ die Wörter „ihn bindenden“ eingefügt. Nach dem Wort „Beginn“ wird das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „einer“ ersetzt. Vor den Wörtern „ohne triftigen Grund“ wird die Formulierung „die er angetreten hat,“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungstermin ist bindend, wenn der Kandidat zugelassen wurde“.

b) Absatz 2 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.“

- c) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder LL.B.-Arbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfung oder LL.B.-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.“
- d) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
19. § 18 wird zu § 20 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für die LL.B.-Arbeit.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zu“ durch die Wörter „Abnahme“ ersetzt. Die Wörter „nach Absatz 1“ werden gestrichen.
20. § 19 wird zu § 21.
21. § 20 wird zu § 22 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Inhalt wird zu Absatz 1.
- Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studenten belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
- In Satz 5 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 23 und 25.“
22. § 21 wird zu § 23 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch „wird“ ersetzt. Die Wörter „oder gegebenenfalls mehrere Prüfungsausschüsse“ werden durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Mikromodulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.“
23. § 22 wird zu § 24 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „21“ in „23“ geändert.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses“.
- In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch „Er“ ersetzt.
- Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „An seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Vorsitzende beteiligt ist.“
24. § 23 wird zu § 25 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
 2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 Abs. 4,
 3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
 4. Führung der Prüfungsakten,
 5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 4 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung des Fachmodulvertreters,
 6. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 5 und gegebenenfalls Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15 Abs. 6,
 7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
 8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, Fachmodulprüfungen sowie zur LL.B.-Arbeit,
 9. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
 10. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16 Abs. 2,

11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 8,
12. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 8,
13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang,
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2,
15. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung,
16. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
17. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
18. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
19. Überwachung der Bewertungsfristen,
20. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die LL.B.-Arbeit,
21. Zustellung des Themas der LL.B.-Arbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
22. Entgegennahme der fertiggestellten LL.B.-Arbeit,
23. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
24. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen,
25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma-Supplements sowie LL.B.-Urkunden.“
25. § 24 wird zu § 26 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Modulabschlussprüfungen“ durch „Fachmodulprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch „werden“ ersetzt und die Zahl „14“ durch die Zahl „36“. Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 mit folgenden Änderungen:
- Satz 1 wird gestrichen. In Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
26. § 25 wird zu § 27 und wie folgt geändert:
- a) Absätze 3 und 4 werden als Absatz 3 wie folgt zusammengefasst:
- „(3) Das Thema der LL.B.-Arbeit kann nicht vor dem vierten Fachsemester ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen.“
- b) Aus Absatz 5 wird Absatz 4 mit folgenden Änderungen:
- In Satz 1 werden die Wörter von „sorgt“ bis „erhält“ gestrichen und durch die Formulierung „des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die LL.B.-Arbeit;“ ersetzt.
- In Satz 4 wird das erste Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Thema und“, das Wort „ist“ wird ersetzt durch das Wort „sind“.
- c) Aus Absatz 6 wird Absatz 5 mit folgenden Änderungen:
- In Satz 1 wird das Wort „zugelassen“ durch „erbracht“ ersetzt.
- Satz 3 endet nach dem Wort „Wochen“. Das folgende Wort „und“ wird ersetzt durch die Wörter „Das Zentrale Prüfungsamt“.
- d) Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Bearbeitungszeit“ ersetzt durch die Wörter „Frist zur Bearbeitung“.
- e) Absatz 8 Satz 3 wird zu Absatz 8.
- f) Absatz 8 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens drei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches beziehungsweise amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer amtsärztlich

bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.“

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Bearbeitungszeit der LL.B.-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für eine LL.B.-Arbeit bewilligt, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete LL.B.-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die LL.B.-Arbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.“

26. § 26 wird zu § 28.

27. § 27 wird zu § 29.

28. § 28 wird zu § 30 und wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die LL.B.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus der Note der LL.B.-Arbeit sowie aus sieben Fachnoten (Wirtschaftswissenschaft, General Studies/Schlüsselqualifikationen, Allgemeine Grundlagen, Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wahlfach) in folgender Gewichtung:

LL.B.-Arbeit	10 %
Wirtschaftswissenschaft	15 %
General Studies/Schlüsselqualifikationen	15 %
Allgemeine Grundlagen	5 %
Privatrecht	25 %
Strafrecht	10 %
Öffentliches Recht	15 %
Wahlfach	5 %

(2) Die Fachnoten werden wie folgt gebildet:

- für das Modul Wirtschaftswissenschaft aus dem Durchschnitt der Noten der Mikromodulprüfungen und der Note der Fachmodulprüfung im Verhältnis 2 : 1;
- für das Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Mikromodulprüfungen;
- für den Bereich „Allgemeine Grundlagen“ aus dem Durchschnitt der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen;
- für die Rechtsgebiete Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus dem Durchschnitt der drei Vornoten (§ 33 Abs. 5) und dem Durchschnitt der Noten der dreiteiligen Fachmodulprüfung im Verhältnis 2 : 1;

5. für das Wahlfach aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.“

29. § 29 wird zu § 31.

30. § 30 wird zu § 32 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Fachmodulprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zeugnisergänzung“ jeweils durch das Wort „Leistungsübersicht“ ersetzt. In Satz 1 wird der Begriff „Diploma Supplement“ gestrichen. In Satz 2 wird „ECTS-“ durch „Leistungs“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.“

In Satz 2 (Satz 3 neu) werden die Wörter „der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges (Diploma Supplement) beigelegt.“

e) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und Zeugnisergänzung“ gestrichen und durch die Wörter „Leistungsübersicht und Diploma Supplement“ ersetzt.

In Satz 2 werden die Wörter „Es wird“ durch die Wörter „Sie werden“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird zu Absatz 6.

31. § 31 wird zu § 33 und wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls Rechtswissenschaften erforderliche Arbeitsbelastung beträgt einschließlich Praktika, LL.B.-Arbeit und Fachmodulprüfun-

gen 3870 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 2 und 3.

(2) Im Pflichtbereich des Fachmoduls Rechtswissenschaften werden folgende Mikromodule angeboten, in denen die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen sind:

Mikromodul	Arbeits-Belastung (Stunden)	Leistungs-punkte	Prüfungs-leistung	Regelprüf-termin (Studienbeginn WS/SS)
I. Allgemeine Grundlagen				
1. Historische Grundlagen des Rechts	60	2	Klausur, 90 min.	1./2. Sem.
2. Gesellschaftliche u. politische Grundlagen des Rechts	60	2	Klausur, 90 min.	2./1. Sem.
3. Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts	60	2	Klausur, 90 min.	4./1. Sem.
4. Seminar*	270	9	mündliches Referat, 30 min.	6. Sem.
II. Teilgebiet Privatrecht				
1. Grundkurs Privatrecht I nebst vorlesungs-begleitendem Kolloquium*	240	8	Klausur, 90 min.	1./2. Sem.
2. Grundkurs Privatrecht II nebst vorlesungs-begleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 min.	2./3. Sem.
3. Aufbaukurs Privatrecht I (Grundzüge des Rechts der Personen-vereinigungen, gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, Schuldvertragsrecht, Grundzüge des Handels- u. Gesellschaftsrechts)	270	9	Klausur, 180 min. + Hausarbeit	3./4. Sem.
4. Aufbaukurs Privatrecht II (Herausgabe/Rückgewähr; Sachenrecht)	180	6	Klausur, 90 min.	4./5. Sem.
5. Grundzüge des Arbeitsrechts* oder Grundzüge des Familien- u. Erbrechts*	60	2	Klausur, 90 min.	5./6. Sem.
6. Übung für Vorgerückte	150	5	2 Klausuren à 180 min.	5. Sem.
7. Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren*	60	2	Klausur, 90 min.	4./3. Sem.
8. Praxis- AG*	60	2	Klausur, 90 min.	6./5. Sem.
III. Teilgebiet Strafrecht				
1. Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungs-begleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 min.	2./1. Sem.

Mikromodul	Arbeits-Belastung (Stunden)	Leistungs-punkte	Prüfungs-leistung	Regelprüf-termin (Studienbeginn WS/SS)
2. Aufbaukurs Strafrecht nebst vorlesungs-begleitendem Kolloquium*	150	5	Klausur, 90 min.	3./2. Sem.
3. Strafrecht Vertiefung	120	4	Klausur, 180 min.	4./3. Sem.
IV. Teilgebiet Öffentliches Recht				
1. Grundkurs Öffentl. Recht I nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	210	7	Klausur, 90 min.	1./2. Sem.
2. Grundkurs Öffentl. Recht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium	180	6	Klausur, 180 min.	2./1. Sem.
3. Polizeirecht, Bauplanungsrecht (mit Bezügen zum Umweltrecht)*	120	4	Klausur, 90 min.	3./4. Sem.
4. Wirtschaftsverwaltungsrecht I und II	120	4	Klausur, 120 min.	5./6. Sem.
5. Grundkurs Europarecht*	60	2	Klausur, 90 min.	3./4. Sem.
6. Praxis- AG*	60	2	Klausur, 90 min.	6./5. Sem.

Bei Veranstaltungen, die mit einem * gekennzeichnet sind, wird im Rahmen der Prüfungsleistung nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.

Die Mikromodule werden mit den in Anhang I Nr. 1 genannten Qualifikationszielen studiert.

(3) Im Fachmodul Rechtswissenschaften hat der Student im vierten bis sechsten Semester ein Wahlfach mit einer Arbeitsbelastung von 180 Stunden zu absolvieren und mit einer Mikromodulprüfung in Form einer 120-minütigen Klausur abzuschließen. Im Falle des Bestehens der Prüfung erwirbt der Student sechs Leistungspunkte. Es werden folgende Wahlfächer angeboten:

1. Recht der Wirtschaft
2. Arbeitsrecht
3. Steuern
4. Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht
5. Europarecht

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. In Mikromodulprüfungen, die als benotete Leistungen in die Prüfungsnote einfließen, kann auch der Stoff bereits absolvierter Mikromodule geprüft werden. In den Mikromodulprüfungen nach Absatz 2 Nr. II-IV sowie Absatz 3 ist vordringlich die Fähigkeit zur Erstellung rechtswissenschaftlicher Gutachten zu prüfen.

(5) Die Vornoten (§ 30 Abs. 2 Nr. 4) werden wie folgt gebildet:

a) Privatrecht

Die Vornote ergibt sich je zu gleichen Teilen

- aa) aus dem Mittel der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung Aufbaukurs Privatrecht I,
- bb) aus der Klausur der Mikromodulprüfung Aufbaukurs Privatrecht II,
- cc) aus dem Mittel der zwei Klausuren der Mikromodulprüfung Übung für Fortgeschrittene.

b) Strafrecht

Die Vornote ergibt sich aus dem Ergebnis der Klausur der Mikromodulprüfung Strafrecht Vertiefung.

c) Öffentliches Recht

Die Vornote ergibt sich aus dem Mittel der Klausuren der Mikromodulprüfungen Grundkurs II und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

31. § 32 wird aufgehoben.

32. § 33 wird zu § 34 und wie folgt neu gefasst:

„Zur jeweiligen Teilprüfung der Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen in den in § 33 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und in den Rechtsgebieten Privatrecht 40, Strafrecht 15 und Öffentliches Recht 25 Leistungspunkte erworben hat.“

33. § 34 wird zu § 35 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die mit der Fachmodulprüfung verbundene Arbeitsbelastung beträgt pro Rechtsgebiet 30 Stunden, für die im Falle des Bestehens je ein (1) Leistungspunkt vergeben wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Teilgebiet“ durch „Rechtsgebiet“ ersetzt und vor das Wort „vierten“ werden die Worte „dritten oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30-minütige“ durch „20- bis 30-minütige“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 e) werden nach dem Wort „(Erbrecht)“ die Wörter „- sofern dieses Fach gewählt wird -“ eingefügt.

In Nummer 1 h) werden die Passagen „sofern dieses Fach gewählt wird“ und „und 8. Buch (Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht)“ gestrichen.

In Nummer 1 i) werden nach dem Wort „Arbeitsrecht“ die Wörter „- sofern dieses Fach gewählt wird -“ eingefügt.

In Nummer 2 b) werden die Wörter „20. Abschnitt (Raub und Erpressung)“ sowie die Zahl „316 a“ gestrichen.

In Nummer 3 c) wird die Passage „das Umweltrecht in Grundzügen (ohne Atom- und Strahlenschutzrecht, Gefahrstoff- und Gentechnikrecht)“ gestrichen und durch die Wörter „das Bauplanungsrecht (mit Bezügen zum Umweltrecht)“ ersetzt.

Nummer 3 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) aus dem Verwaltungsprozessrecht (in Grundzügen): Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie 2. Teil (Verfahren)“

34. Aus § 35 wird § 36 mit folgenden Änderungen:

a) Die Überschrift wird ergänzt durch die Wörter „und Prüfungsleistungen“

b) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. In Satz 2 wird nach dem Wort „Fachmoduls“ das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ eingefügt. Der Klammerzusatz „work load“ wird gestrichen, nach „beträgt“ wird „einschließlich der Fachmodulprüfung“ eingefügt. Die Formulierung „insgesamt 630“ wird durch die Zahl „810“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Fachmodul Wirtschaftswissenschaft werden im Pflichtbereich die unter I. aufgeführten Mikromodule angeboten. Im Wahlpflichtbereich hat der Student eines der unter II. aufgeführten Aufbaumodule zu studieren und gemäß III. weiter zu vertiefen. Dabei sind die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen.“

Mikromodul	Arbeits-Belastung (Stunden)	Leistungs-punkte	Prüfungs-leistung	Regelprüf-termin (Studienbeginn WS/SS)
I. Basismodule				
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	150	5	Klausur, 120 min.	1./2. Sem.
2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	120	4	Klausur, 120 min	2./1. Sem.
II. Aufbaumodule				
<i>1. Schwerpunkt „Management“</i>				
a. Personal und Organisation	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Produktionswirtschaft				
c. Marketing				
<i>2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“</i>				
a. Internes und externes Rechnungswesen	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Investition und Finanzierung				
<i>3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“</i>				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.

Mikromodul	Arbeits- Belastung (Stunden)	Leistungs- punkte	Prüfungs- leistung	Regelprüf- termin (Studienbeginn WS/SS)
<i>4. Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“</i>				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.
<i>5. Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“</i>				
Makroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	4. Sem.
<i>6. Schwerpunkt „Geld und Banken“</i>				
Makroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	4. Sem.
III. Vertiefungsmodule				
<i>1. Schwerpunkt „Management“</i>				
a. Organisationsökonomie	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Absatztheorie				
c. Management Vertiefung				
(aus den Veranstaltungen 1 a-c müssen zwei ausgewählt werden)				
<i>2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“</i>				
a. Finanzmanagement	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Theorie des Rechnungswesens				
<i>3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“</i>				
a. Betriebliche Umweltökonomie	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Kosten-Nutzen-Analyse				
c. Umweltökonomie				
<i>4. Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“</i>				
a. Gesundheitsmanagement	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Gesundheitsökonomie				
<i>5. Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“</i>				
a. Konjunktur und Wachstum	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Nachhaltiges Wachstum				
c. Umweltökonomie				
<i>6. Schwerpunkt „Geld und Banken“</i>				
a. Geld und Kredit I	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Monetäre Märkte/Zinstheorie und Zinspolitik				
c. Bankbetriebslehre				
d. Geld und Kredit II				
e. Internationale und Außenhandelsfinanzierung				
(aus den Veranstaltungen Nr. 6 a-e müssen drei ausgewählt werden)				

Die Mikromodule aus Absatz 2 werden mit den in Anhang I Nr. 2 genannten Qualifikationszielen studiert. Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.“

35. § 36 wird aufgehoben.

36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird ergänzt durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“
- b) Die Zahl „35“ wird durch die Zahl „37“ ersetzt. Nach dem Wort „Fachmodul“ wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ergänzt. Die Zahl „21“ wird durch die Zahl „26“ ersetzt. Der Begriff „ECTS-Punkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

37. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden zusammengeführt mit folgendem Wortlaut:

„(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Sie soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachmodulprüfung ist mit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden verbunden, für die im Falle des Bestehens ein (1) Leistungspunkt vergeben wird.“

- b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsleistung ist als 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.“

- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst.

„(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist der Stoff des Schwerpunkt-faches, das der Kandidat studiert hat, unter

Einbeziehung des Verbundwissens in Bezug auf die Gesamtbreite des Faches und die Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften.“

38. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen. Die Zahl „780“ wird durch die Zahl „720“ ersetzt.

In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

In Nr. 2 wird die Bezeichnung „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ durch „Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaft) und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Mikromodul Englisch erstreckt sich über drei Semester, das Mikromodul „Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaft) und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ über zwei Semester und das Mikromodul „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ über ein Semester.“

- d) In Absatz 4 wird die Zahl „1“ durch „2“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 werden die Zahl „4“ durch „2“ und die Zahl „31“ durch „33“ ersetzt.

39. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Mikromodulen nach § 39 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Mikromodul	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin (Studienbeginn WS/SS)
1.1.	Englisch Basis- und Aufbaumodul	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 min.); Klausur, 180 min.	12	4. Sem. /5. Sem.
1.2.	Englisch Wahlmodul	Klausur, 90 min.	2	5. Sem./6. Sem.
2.	Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaft) und Einführung in das wiss. Arbeiten	Klausur, 90 min.	5	2. Sem.
3.	Kommunikations- techniken/Rhetorik	Mündliche Prüfung (Einzelprüfung, 20 min.)	5	1. Sem./4. Sem.

(2) Im Wahlmodul Englisch kann der Student aus mehreren je nach vorhandener Kapazität angebotenen englischsprachigen Veranstaltungen auswählen (wahlobligatorischer Bereich). Im Übrigen handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen um solche des Pflichtbereichs.

(3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.“

40. § 41 wird aufgehoben.

41. § 42 wird zu § 41.

42. Nach dem Genehmigungsvermerk des Rektors wird angefügt:

„Anlage:

Diploma Supplement

ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Laws - LL.B.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Law and Business Administration/Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (131 credit points) and General Studies (24 credit points) with internship (17 credit points) and thesis (8 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.B. Program is designed to train students for careers in industries, commerce or (international) organisations. They may as well pursue an academic career and continue their studies with an LL.M.program. The program combines courses in law with lectures and seminars in Business Administration/Economics and so-called General Studies, the main emphasis being laid on the study of Law. The compulsory courses in **Law** provide students with a thorough grounding in the major branches of German law (Civil Law, Criminal Law, and Public Law). Selected areas of law are examined in depth, the selection being based on the relevance of the respective area to economics. In addition, degree requirements provide students with the flexibility to tailor their selection of legal and economical optional subjects to their specific interests, allowing, for instance, a combination of Tax Law and Accountancy.

During their legal studies, students develop analytical and structural skills as well as skills in legal reasoning. They also gather practical experience in study groups and complete a practical training of three months.

The module **Business Administration/Economics** introduces students to basic economical knowledge and reasoning. Furthermore, they are equipped with specialized knowledge when they concentrate on one elective in this field of study.

The module **General Studies** comprises, on the one hand, techniques of academic research and writing. On the other hand, students develop rhetorical competence and skills in free discourse and selected forms of presentation. Finally, students improve their communicative and media competence in English in business- and law-related contexts and develop cultural awareness.

Students enhance their legal research skills when completing their LL.B. thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

X

The subject „Law“ counts 60 %, the subject „Business Administration/Economics“ and General Studies count 15 % each, thesis 10%; each subject grade consists of 2/3 accumulative exams (average grade) and 1/3 final exam; General Studies grade results from a proportionate weighting of the grade of each module according to the number of credit points awarded.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program Bachelor of Laws has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover) in 2002.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Laws **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

II. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

II.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as dancing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

II.2. Types of programs and degrees awarded

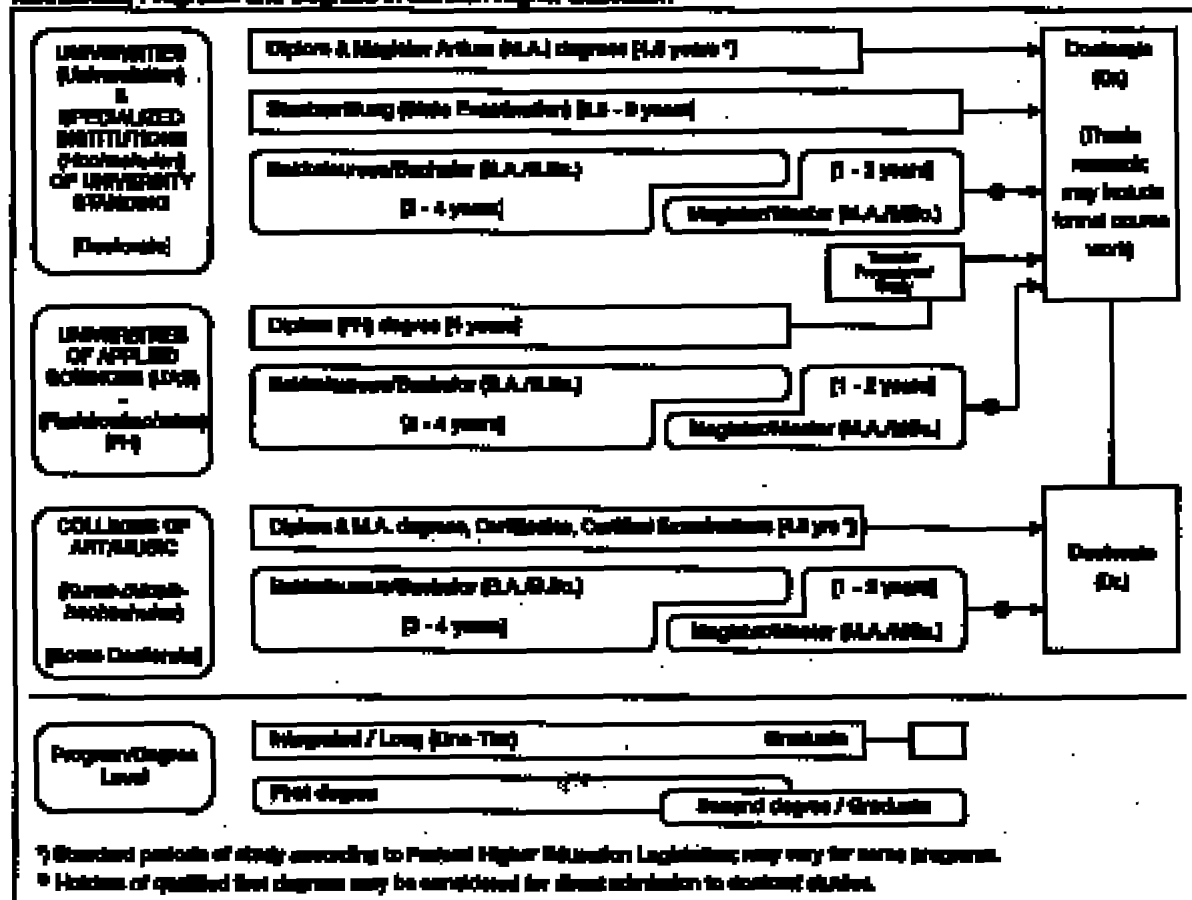
- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister-Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1999, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelorene/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. II.4.1 and Sec. II.4.2, respectively. Table I provides a synopsis summary.

II.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly relevant to requests of the Diploma Supplement. All information is of 1. Jan 2004.
² Exclusively to the public and the higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either *inter-disciplinary* (single subject, *Diplom* degree), most programs completed by a *Staatsexamen* or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). An common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact natural and economic sciences, in the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 6.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-degree-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at degree-granting institutions, cf. Sec. 6.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degree, awards include *Certificates and Certified Bachelors* for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all forms types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on either or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Exzellenzkonferenz*; (EMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; web:

- Central Office for Foreign Education (ZaE) in German MARC and BNEC; www.kmk.org; E-Mail: zah@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-mail: eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@hrk.de

Artikel 2

1. Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung gilt grundsätzlich erstmals für Studenten, die im Wintersemester 2003/2004 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) immatrikuliert wurden.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/2004 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) bereits immatrikuliert waren, finden die Vorschriften dieser Änderungssatzung Anwendung,

soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat. Diese Änderungssatzung findet ausnahmsweise vollständig Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 2 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Diese Übergangsregelung gilt bis 30. September 2006.“

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juli 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 17. September 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß §13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2004, Az.: VII 300 b - 3152-01/000)

Greifswald, 26. Januar 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 265

Aufhebung der Richtlinie über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen*

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Februar 2004 – VII 303 –

1. Der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Dezember 1995 über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen (AmtsBl. M-V 1996 S. 82)¹, geändert durch Erlass vom 18. Oktober 2001 (AmtsBl. M-V S. 1185)², wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 282

* AmtsBl. M-V S. 291

¹ Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 94

² Mittl.bl. BM M-V S. 653

Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Januar 2004)*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Januar 2004 – VII 450 - 3542-10-000 –

Die Berufsbezeichnung „Restaurator“ darf führen, wer in die Restauratorenliste gemäß § 3 des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582)¹ eingetragen ist.

In der Anlage wird die von der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, geführte Liste der von der Fachkommission anerkannten Restauratoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Januar 2004) bekannt gemacht.

Anlage

Familienname, Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet
Bär, Hans-Henning	Lange Straße 5 17489 Greifswald	Diplom-Restaurator (FH)	– Gemälde – Holz – Wandmalerei
Baumgart, Andreas	Schulstraße 34 18211 Rethwisch	Diplom-Restaurator (FH)	– Architekturfassung – Gemälde – Wandmalerei, Stein – Holz – Handwerkliche und kunstgewerbliche Objekte – Möbel – Skulptur – Volkskundliche und Völkerkundliche Objekte – Gemalte und bedruckte Tapeten
Brandner, Heiko	Quartierstraße 2 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	– Wandmalerei
Breiholdt, Mandy	Grosse Wasserstraße 10 19053 Schwerin	Diplom-Restauratorin (FH)	– Holz – Möbel
Bresien, Mathias	Ringstraße 39 19069 Hundorf	Diplom-Restaurator (FH)	– Architekturfassung
Chamrad, Claudia	Voßstraße 26 18059 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	– Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut
Fabian, Anke	Parkstraße 1 17219 Rumpshagen	Diplom-Restauratorin (HS)	– Gemälde
Fischer, Ekkehardt	Heilig-Geist-Straße 9 14467 Potsdam	Diplom-Restaurator (FH)	– Wandmalerei/ Architekturfassung

* AmtsBl. M-V S. 265

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 613

Familienname, Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet
Gallinat, Dietmar	Töpferstraße 18 17235 Neustrelitz	Diplom-Restaurator (FH)	– Architekturfassung
Geipel, Katharina	Blaurackenweg 11 10318 Berlin	Diplom-Restauratorin (FH)	– Gemälde – Skulptur – Architekturfassung
Geipel, Wieland	Blaurackenweg 11 10318 Berlin	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz – Wandmalerei/ Architekturfassung
Grund, Andrea	Haus Nr. 38a 18292 Klein Grabow	Diplom-Restauratorin (FH)	– technisches Kulturgut
Gundermann, Anja	Strandweg 1A 17498 Mesekehagen, Ortsteil Frätow	Diplom-Restauratorin (HS)	– Gemälde – Holz – Skulptur
Hahn, Ulrike	Teschwitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restauratorin (HS)	– Wandmalerei/ Architekturfassung
Hasselmann, Bernd	Borin 65 18551 Lohme, Ortsteil Hagen	Diplom-Restaurator (HS)	– Gemälde – Skulptur – Wandmalerei
Häussermann, Kerstin	Schlesische Straße 31 10997 Berlin	Diplom-Restauratorin (HsG)	– Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut – Moderne zeitgenössische Kunst aus Papier
Heilmann, Heike	Graf-Schwerin-Straße 3 18069 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	– Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut
Holz, Rainer	Wolfsschlucht 1 19057 Schwerin	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz – Möbel
Knöppke, Harald	Querweg 2 A 19069 Zickhusen	Diplom-Restaurator (FH)	– Kunsthandwerk- liche Objekte/Metall
Knorre, Georg von	Eichendorff Straße 27 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (HS)	– Gemälde – Holz – Skulptur – Wandmalerei/ Architekturfassung
Krohn, Detlef	Lindenstraße 33 17237 Carpin	Diplom-Restaurator (HS)	– Gemälde – Wandmalerei/ Architekturfassung
Kuhnert, Elke	Lindenstraße 38 18435 Stralsund	Diplom-Restauratorin (HS)	– Gemälde – Holz – Wandmalerei/ Architekturfassung
Kunkel, Burkhard	Grasnelkenweg 19 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz
Labs, Reinhard	Jeaser 4 18519 Kirchdorf	Diplom-Restaurator (FH)	– Wandmalerei/ Architekturfassung

Familienname, Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet
Lange, Torsten	Klein Grenzer Chaussee 1 18258 Groß Grenz	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz – kunstgewerbliche Objekte – technisches Kulturgut
Mannewitz, Marcus	Lange Straße 9 18055 Rostock	Diplom-Restaurator (HS)	– Gemälde – Skulptur
Merkel, Thomas	Haus Nr. 38a 18292 Klein Grabow	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz
Radis, Boguslav	Elbingstraße 10a 23569 Lübeck	Diplom-Restaurator (FH)	– Fotografie – Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut
Reichel, Brigitte	Margaretenstraße 47 18057 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	– Holz – Skulptur
Sachse, Katrin	W.-Schlaakstraße 7 17489 Greifswald	Diplom-Restauratorin (FH)	– Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut
Scheewe, Björn	Fährstraße 29/30 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	– Wandmalerei/ Architekturfassung
Schmill, Detlef	Treptower Straße 23 17033 Neubrandenburg	Staatlich geprüfter Restaurator	– Möbel – Holz
Schönfelder, Birgit	Fährstraße 29/30 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	– Holz – Möbel
Schröder, Jörg	Kirchstraße 7 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	– Holz – Möbel – Skulptur – Wandmalerei, Stein
Seidel, Erik	Pestalozzistraße 7 17489 Greifswald	Staatlich geprüfter Restaurator	– Holz – Möbel
Spillner, Jens	Burgstraße 18 17489 Greifswald	Diplom-Restaurator (FH)	– Architekturfassung
Thormeier, Wolf-Dieter	Langenstraße 3 18439 Stralsund	Staatlich geprüfter Restaurator	– Wandmalerei/ Architekturfassung
Volkmar, Andreas	Bäckerstraße 35 19288 Lüblow	Diplom-Restaurator (FH)	– Architekturfassung
Vormelker, Wolram	Kirchsteig 4 18196 Klingendorf	Diplom-Restaurator (HS)	– Wandmalerei/ Architekturfassung – Gemälde – Skulptur
Vollmann, Claudia	Gösselweg 12 18146 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	– Holz – Skulptur – Gemälde – Wandmalerei/ Architekturfassung
Voss, Annette	Schleifmühlenweg 13 19061 Schwerin	Diplom-Restauratorin (FH)	– Holz – Möbel

Familienname, Vorname	Anschrift (Ort, Straße)	Berufsabschluss	Fachgebiet
Wagner, Peter	Robinienweg 13 17392 Rubenow		– Wandmalerei
Weiß, Andreas	Teschvitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restaurator (HS)	– Wandmalerei/ Architekturfassung
Zahn, Matthias	Bergstraße 26 19073 Groß Rogahn		– Wandmalerei/ Architekturfassung

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 283

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die

im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Allgemeine Förderschule Bützow
 - Landkreis Güstrow
 - Stelle des Schulleiters, 01.08.2004
 - ca. 132 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Integrierte Gesamtschule Toitenwinkel Baltic-Schule Rostock
 - Hansestadt Rostock
 - Stelle des Schulleiters
 - ca. 500 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen:

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Stundentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 286

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. Februar 2005 zu besetzen:

Peking, China

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(-in)/Koordinators(-in) gehören

- die abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK),
- die Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der KMK, Stufe II (DSD II),
- die Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und den Einsatz von PLK erfüllen,
- die konzeptionelle Einbeziehung von Fördermaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung,
- die Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD und andere) im Rahmen der StADaF,
- die Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse und andere).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache sowie berufliche Auslandserfahrung.

Lehrkräfte, die bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen wurden, teilen ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 30. Juni 2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) sind auf dem Dienstweg ebenso **bis spätestens 30. Juni 2004** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1, z. H. Herrn Kohorst
50728 Köln
(Tel.: 01888 3581452)

zu richten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (inklusive Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Interessenten unter www.auslandsschulwesen.de.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 287

Meilenweise Fitness tanken Viele Mitstreiter für Olympiameile 2004 gesucht

Hier gibt es keine Medaillen zu gewinnen und es werden keine Siegerkränze geflochten - aber man kann olympisches Flair schnuppern. „Olympiameile 2004“ heißt die gemeinsame Aktion, die viele Mitstreiter sucht. Was braucht man? Ein bisschen Begeisterung und einen Meilenpass. Den gibt es in jeder AOK-Geschäftsstelle. Was muss man tun? Wandern, joggen, walken, schwimmen, rudern oder radeln, aber für den begehrten Stempel auf der Karte sollten möglichst 2004 Meter zurückgelegt werden. Sicher kein Problem, denn je nach Temperament und Konstitution kann sich jeder „seine“ Sportart aussuchen. Lohnt sich das? Klar, wer dabei ist, stärkt nicht nur sein Wohlbefinden, sondern kann auch gewinnen. Als Hauptpreis winkt eine Reise zu den Olympischen Sommerspielen nach Athen. Und ganz nebenbei, so hoffen die Organisatoren, rückt die Olympiabewerbung der schönen Stadt Rostock einmal mehr ins Rampenlicht. Auftakt für die Olympiameilen-Aktion ist am 1. April 2004 auf dem Parkplatz der Rostocker Stadthalle.

Die Regeln

Ob Meile mit Eile oder Weile, mit dem Nachbarn, dem Sportverein, der Schulklasse oder mit den Kollegen - einfach mitmachen! Nur eine zurückgelegte Meile in einer Disziplin nach Wahl genügt, um im großen Lostopf zu landen. Den abgestempelten Pass kann man in jeder AOK abgeben. Es dürfen gern mehr Meilen gesammelt werden! **Einsendeschluss** ist am **21. Juni 2004**.

Die Preise

Gesucht werden der Meilenkönig, die aktivste Schule, die aktivste Firma, der meilenstärkste Verein, die fitteste Kommune und die aktivste Familie. Auch Rollifahrer sind herzlich willkommen. Fortuna entscheidet, wer die Reise für zwei Personen zu den 28. Olympischen Sommerspielen 2004 in Athen gewinnt. Besondere Einzelleistungen werden mit Sonderprämien belohnt: Ein knackig gesundes Frühstück für das Firmenteam, ein Wellness-Wochenende für die Familie, Sportgeräte für die Schule und mehr.

Wo gibt es den Meilenstempel?

- Sportvereine, Stadt- und Kreissportbund
- Drachenboot-Events
- AOK-Skater-, Walking- und Lauftreffs
- AOK-Fahrradsommer
- Frühlingsfest am 2. Mai in Schwerin mit AOK, LSB und Volleyballverband rund um das Schloss
- Jugendsportspiele (mit Skaternight) des LSB in Rostock am 19. Juni 2004
- in jeder AOK-Geschäftsstelle für Einzelaktivitäten

Über 80 Veranstaltungen und Aktionen, bei denen Meilen gesammelt werden können, sind bis Juni geplant. Mehr unter www.aok.de/mv - „Lust auf Gesundheit“.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 288

35. Internationale Schüler-Kunstaussstellung in Taipeh

Die Gesellschaft für Kunsterziehung der Republik China auf Taiwan ruft zur Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb auf. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 15 Jahren.

Zugelassen sind alle Mal- und Zeichentechniken, Collagen, Design und so weiter im Format 55 cm x 40 cm.

Pro Schüler kann eine Arbeit eingereicht werden. Sie ist mit folgenden Angaben in englischer Sprache zu beschriften:

- Name des Kindes
- Alter und Geburtsland
- Nationalität und Geschlecht
- Adresse der Schule oder Institution

Einsendeschluss ist der **30. April 2004**.

Einsendungen an:

The Association for Education through Art
of the Republic of China
No. 62, Long Jlang RD.
Taipeh
Taiwan/Republik of China

Der englische Ausschreibungstext kann im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angefordert werden unter Tel. 0385 588-7245 (Fr. Götz).

Die Arbeiten werden nicht zurückgesandt.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 288

Internationale Schulmusikwoche 2004 in Salzburg

Das Thema der diesjährigen Schulmusikwoche lautet: Beiträge zur Didaktik und Methodik eines zeitgemäßen Musikunterrichtes. In Vorträgen und Workshops werden alle wesentlichen Arbeitsfelder der gegenwärtigen musikerzieherischen Schulpraxis berücksichtigt. Angeboten werden zwei Kurse.

A-Kurs (4. bis 12. August 2004):

Musikpädagogik bei Sechs bis Zehnjährigen

Zu folgenden Schwerpunkten (Auswahl) finden Referate und Übungen statt: Sprech- und Stimmbildung, Chorsingen, neues Liedgut, methodisch-didaktische Beiträge zur Musikerziehung in der Grundschule (alle Sinne ansprechend), Impulse zur Kreativität (Schattenspiel, Feste feiern und gestalten), Klangwerkstatt, Tanz in der Schule.

B-Kurs: (12. bis 20. August 2004): Musikpädagogik bei Zehn- bis 18-Jährigen

Zu folgenden Schwerpunkten (Auswahl) finden Referate und Übungen statt: Chorarbeit, Chorpraktikum, Workshops zu handlungsorientiertem Unterricht, Klangstrukturen und Ausdruck in der Musik der Gegenwart (Ligeti, Kurtág, Jarrell, Sciarrino...), Jazz (Grundlagen und Spielpraxis), afrikanische Musik fürs Klassenzimmer, neue improvisierte Musik zu Stummfilmen, Musizieren im Orchester, Tanz in der Schule, „Weltmusik“ (Einfluss der globalen U-Musik auf die authentische Musik der Kontinente).

In beiden Kursen werden ebenfalls Sonderkurse in kleinen Gruppen oder Einzelunterricht angeboten (Zusatzgebühr).

Kursort: Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Schwarzenstraße 35, Salzburg

Kurszeiten: 08.30 - 13.00 und 15.00 - 19.00, Abendangebote

Kursgebühren: 200,- Euro (Studenten: 135,- Euro); Einzahlung nach Erhalt der Anmeldebestätigung

Rahmenprogramme: Besichtigung der Mozartstadt, der Festspielhäuser; Ausflüge in die Umgebung; Singen im Dom

Anmeldung bei Christine Rinderer-Frisch
Höhenstraße 118
A-6020 Innsbruck
Tel. und Fax: +43 512 292440

Unterkunft: Reservierungen über
Touristik Service Reisebüro GmbH
z. Hd. Frau Ilse Maria Heindl
Getreidegasse 16/III
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8455-05
Fax: +43 662 8455-09

Weitere Hinweise und Auskünfte erhalten Interessierte bei Frau Ingrid Rosenthal, L.I.S.A. Schwerin, Tel.: 0385 76017-72 oder im Internet unter www.schulmusik-rinderer.at.

Die Schulmusikwochen werden als Lehrerfortbildung anerkannt. Es erfolgt keine Kostenrückerstattung durch das L.I.S.A. oder das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt